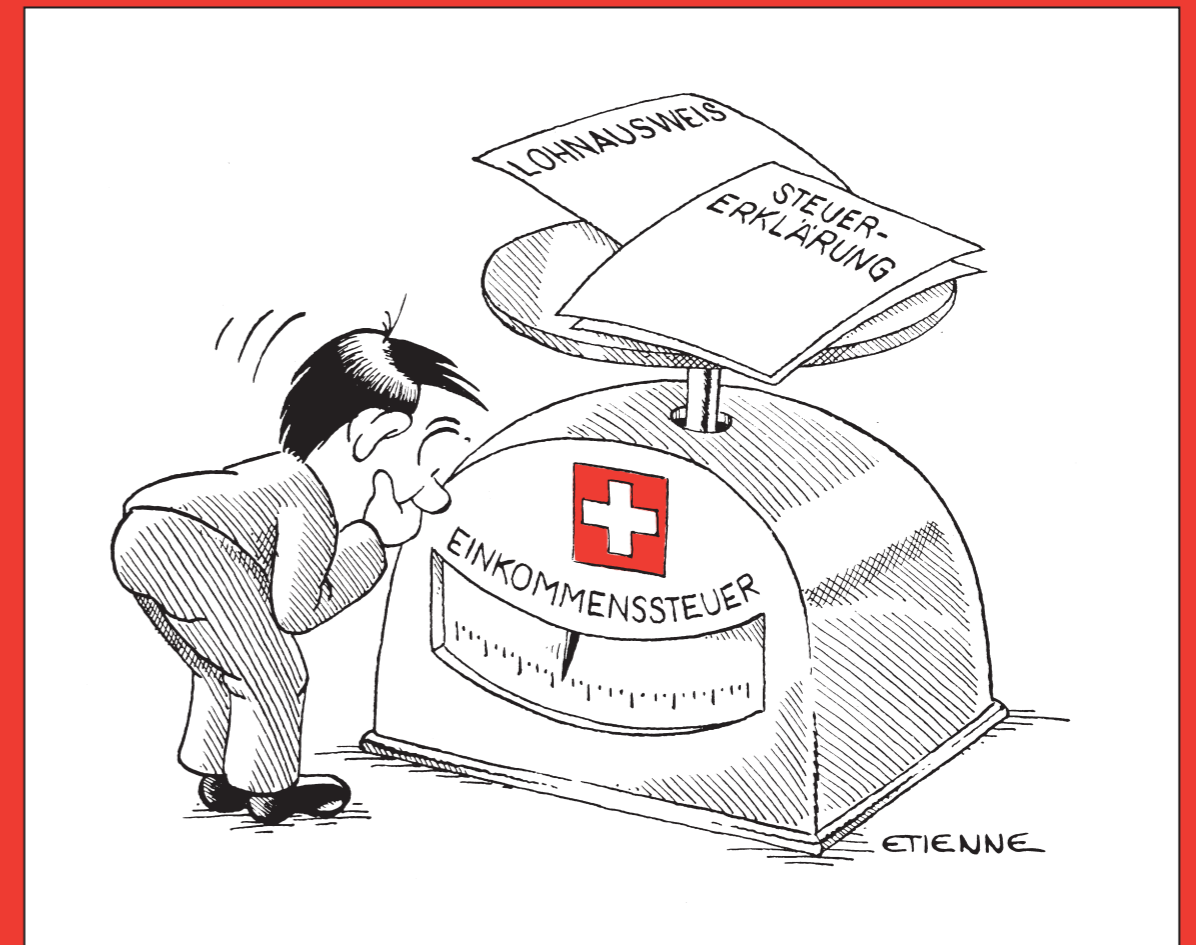


SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ

LEITFADEN FÜR ZUKÜNFTIGE STEUERPFLICHTIGE



Die Veranlagung der Einkommens- und
Vermögenssteuer in der Schweiz

Ausgabe 2004

Herausgeber: Schweizerische Steuerkonferenz

Verfasser: Informationsstelle für Steuerfragen
Eidg. Steuerverwaltung
3003 Bern

Illustrationen: Etienne Hübscher
9000 St.Gallen

VORBEMERKUNG

Diese Broschüre ist von der Informationsstelle für Steuerfragen der Eidg. Steuerverwaltung für den staatsbürgerlichen Unterricht erarbeitet worden. Sie will den Leser/innen einen **Einblick in die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen** vermitteln.

Die Broschüre geht zudem näher auf besondere Steuertatbestände ein. Da Jugendliche häufig mit steuerlichen Ausnahmefällen konfrontiert sind und Lehrer/innen oft darauf angesprochen werden, will sie vor allem für die Unterrichtenden ein Hilfsmittel sein.

Es handelt sich primär um ein Lehrmittel, das sich besonders für Schulen eignet. Ausserdem vermittelt dieses Heft den neuen Steuerpflichtigen allgemeine Informationen über Einkommens- und Vermögenssteuern.

In den einzelnen Abschnitten wird zum Teil auf die Eigenheiten der jeweiligen kantonalen Lösungen hingewiesen. In der Regel sind aber bloss die Bestimmungen der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone aufgeführt.

WIESO DIESE BROSCHÜRE ?

Die Steuererklärung ist eingetroffen! Lust oder Frust? Mit der einjährigen Gegenwartsbemessung ist das Ausfüllen der Steuererklärung um einiges einfacher und die Formulare sind benutzerfreundlicher geworden. Viele Kantone stellen auch ein IT-Programm (EDV) zur Verfügung.

Jedenfalls sind die meisten Leute in der Lage, ihre Steuererklärung auszufüllen und zahlen ihre Steuerschuld rechtzeitig.

Abgesehen von den Tücken einer ganz normalen Steuererklärung geben zudem verschiedene Umstände Anlass zu recht verzwickten Fragen, z.B.:

- Schuldet ein Auszubildender wirklich eine Steuer auf seinem Lohn? Wenn ja, ab welchem Alter? Nur dem Kanton oder auch dem Bund?
- Muss der Arbeitslose Steuern zahlen?
- Was geschieht bei Zahlungsschwierigkeiten?
- Wo versteuert der Wochenaufenthalter sein Einkommen?
- Wie wirkt sich ein Kantonswechsel aus?
- Welche Folgen haben Heirat, Trennung oder Scheidung?

Wohl alle werden steuerlich einmal vor einer dieser Fragen stehen.

Da in der Schweiz die Gemeinde, der Kanton und der Bund Einkommenssteuern erheben sowie die Gemeinde und der Kanton Vermögenssteuern und die verschiedenen Steuergesetze in den Details feine Unterschiede aufweisen, gilt es den richtigen Weg zu finden.

Die vorliegende Broschüre will nicht Steuerexperten ausbilden. Sie bietet zukünftigen Steuerpflichtigen lediglich einen Überblick über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern und vermittelt ausserdem auch Antworten auf obige Fragen.

INHALTSVERZEICHNIS

DIE VERANLAGUNG DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER	1
--	----------

Das schweizerische Steuersystem: WELTWEIT EINZIGARTIG	2
--	----------

ERSTER TEIL

DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG	7
--	----------

1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN	7
--	----------

11 Das Verfahren	7
------------------------	---

12 Der steuerliche Wohnsitz	8
-----------------------------------	---

13 Einkommenssteuer	10
---------------------------	----

131 Gegenstand der Einkommenssteuer	10
---	----

132 Abzüge	10
------------------	----

14 Vermögenssteuer	13
--------------------------	----

141 Gegenstand der Vermögenssteuer	13
--	----

142 Abzüge	13
------------------	----

15 Die zeitliche Bemessung	18
----------------------------------	----

151 Die Steuerperiode	19
-----------------------------	----

152 Die Bemessungsperiode	19
---------------------------------	----

153 Die Postnumerando-Methode	20
-------------------------------------	----

16 Die Ermittlung der Steuer	21
------------------------------------	----

17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich	24
--	----

ZWEITER TEIL

ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG	27
--	-----------

2 ERSTMALIGE STEUERVERANLAGUNG	28
---	-----------

21 Berechnungsmethode	28
-----------------------------	----

22 Zuzug aus dem Ausland / aus einem anderen Kanton	31
---	----

23 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen	32
--	----

24 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Mündigkeit	35
--	----

3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN	36
--	-----------

31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit	36
--	----

32 Heirat	38
-----------------	----

33 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung	41
---	----

34 Tod des Ehegatten	44
----------------------------	----

35 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung	44
--	----

4	EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN	45
41	Übertritt Lehre – Anstellung	45
42	Berufswechsel	46
43	Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	47
431	Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz	48
432	Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz	48
44	Veränderung der Einkommensverhältnisse	50
441	Veränderung des Beschäftigungsgrads	50
442	Veränderung wegen Arbeitslosigkeit	50
45	Aufgabe der Erwerbstätigkeit	51
	DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER STEUERZAHLER/INNEN	53
	Die Pflichten	54
	Die Rechte	56
	Ausfüllen der Steuererklärung: einige Ratschläge	58
	Lehrmittel zu den Steuern	62
	Adressen der Steuerverwaltungen	63
	Stichwortverzeichnis	67

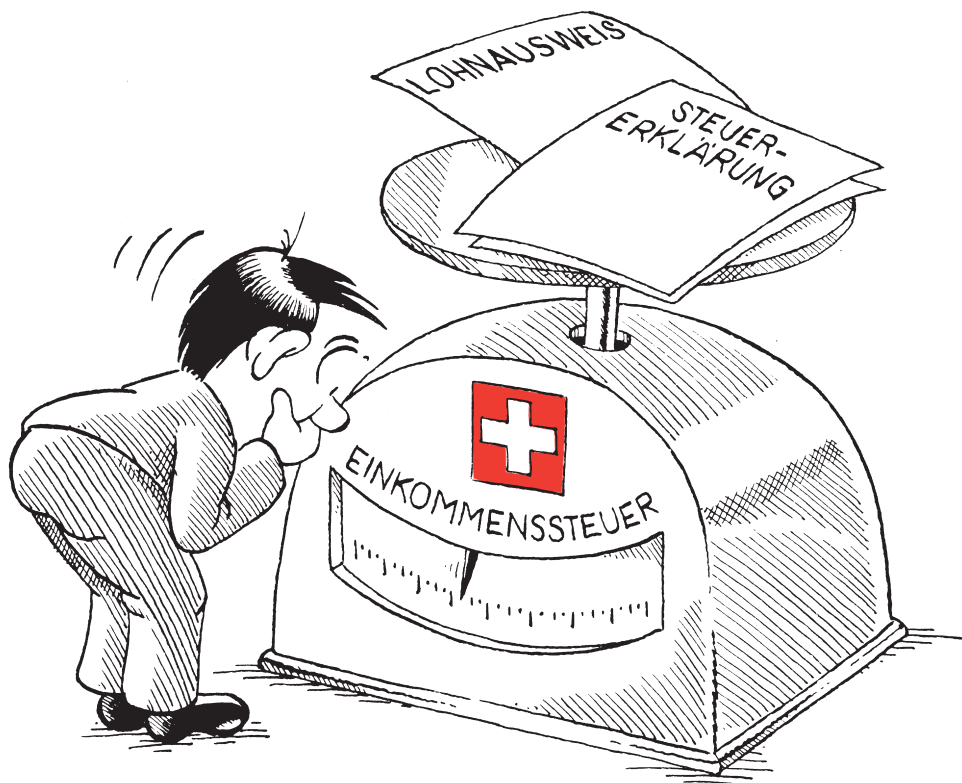
* * * * *

Abkürzungen für die Kantonsbezeichnungen

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell Innerrhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell Ausserrhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Landschaft	SO = Solothurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genf	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Wallis
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

* * * * *

DIE VERANLAGUNG DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER IN DER SCHWEIZ



(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2004)

Das schweizerische Steuersystem:

WELTWEIT EINZIGARTIG

Föderalistisches Steuersystem

Der föderalistische Aufbau der Schweiz hat die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems verhindert. So erheben der Bund, die 26 Kantone und die rund 2'800 Gemeinden Steuern aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungen.

In der Regel tun dies die Gemeinden auf der mehr oder weniger gleichen Grundlage wie die Kantone, manchmal nach einem eigenen Tarif, meistens aber mittels eines Vielfachen der kantonalen Steuer.

Steuern auf drei Ebenen

Die Schwierigkeiten der Schweizer Steuerpflichtigen mit ihren Steuererklärungen beruhen oft auf der **Steuererhebung auf drei Stufen** (Bund, Kantone, Gemeinden). So führt die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden (Bemessungsgrundlagen, Abzugsregelungen) und Tarife immer wieder zu Unsicherheiten.

Während die Finanzierung der Bundesaufgaben mehrheitlich über indirekte Steuern (= Verbrauchssteuern, z.B. Mehrwertsteuer) erfolgt, decken die Kantone und Gemeinden ihre Ausgaben vorwiegend mit den Erträgen direkter Steuern (= Steuern auf dem Einkommen und Vermögen).

Die wichtigste Einnahmequelle bei den so genannten direkten Steuern ist zweifellos die **Einkommenssteuer natürlicher Personen**. Sie macht fast die Hälfte der Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand aus.

Das schweizerische Steuersystem hebt sich durch eine weitere Eigenart von dem anderer Länder ab: Die Bürger/innen entscheiden selbst über die Steuern, die von ihnen erhoben werden dürfen.

Das Volk redet mit ...

Der Staat darf ihnen nur jene Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegen, welche in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind. Verfassungsänderungen müssen deshalb beim Bund und in allen Kantonen automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden (obligatorisches Referendum). In vielen Kantonen unterliegen zudem auch die Gesetze dem obligatorischen, in den anderen dem fakultativen Referendum.

In den meisten Fällen kann das Volk sogar bei der Bestimmung von Steuertarif, Steuersatz und Steuerfuss mitreden.

Die Auswirkungen des schweizerischen Föderalismus auf das Steuersystem:

Föderalistische Staatsstruktur

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. In der Schweiz erheben nämlich sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Die Schweiz (Bundesstaat) setzt sich aus 26 **Kantonen** (Gliedstaaten) und dem **Bund** (Zentralstaat) zusammen. Die Kantone umfassen rund 2'800 **Gemeinden**.

Ursprüngliche Hoheitsträger sind die Kantone. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung eingeräumt worden sind.

Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet u.a. Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne höchst unterschiedlich.

Die rund 2'800 **Gemeinden** sind befugt, entweder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen oder – was selten vorkommt – kommunale Steuern nach eigenem Tarif zu erheben.

Daneben belastet auch noch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben und aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die Bundesverfassung dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Auf die Steuern übertragen bedeutet dies Folgendes:

Bund

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, wozu ihn die Bundesverfassung (BV) ausdrücklich ermächtigt.

Die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber das Recht der Kantone auf gleichartige Steuern nicht aus (andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots). So kommt es, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. die Einkommenssteuer).

Kantone

- Die **Kantone** üben auf Grund von Artikel 3 BV alle Rechte eines souveränen Staates aus, welche die Bundesverfassung nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht auf Steuern zu und über diese Einnahmen zu verfügen (Steuerhoheit).

Auf Grund ihrer **ursprünglichen Steuerhoheit** sind die Kantone in der Wahl der Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die Bundesverfassung verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen gewissen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Gemeinden

- Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.

Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Steuerobjekte wie den Kantonssteuern (so insbesondere Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Erbschaften und Schenkungen usw.). Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal auf Grund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer (= so genanntes System der «centimes additionnels»). Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch wenn nicht höher als die kantonalen Steuern!

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Die Steuerharmonisierung:

Der oben beschriebene Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierten. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder sogar die Steuerbelastung unterschiedlich ausfielen.

Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze

Aus diesem Grund hiessen die Kantone und das Volk an einer Abstimmung im Juni 1977 einen Verfassungsartikel über die Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze gut, mit dem Ziel, diese grossen Freiheiten etwas zu kanalisieren.

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament nach etwa achtjähriger langwieriger Kommissionsarbeit, wovon vier Jahre Parlamentsberatungen, am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (abgekürzt: StHG)**.

Es handelt sich bei diesem Steuerharmonisierungsgesetz um ein Rahmengesetz.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 129 Abs. 2 BV) enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuersätze, Steuertarife und Steuerfreibeträge, da deren Festsetzung dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten ist. Somit bewirkt das StHG nur eine formelle und nicht eine materielle Harmonisierung.

Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben. Dadurch konnte das Gesetz verhältnismässig kurz gehalten werden.

Das Gesetz präzisiert (Art. 1, Abs. 3), dass die **Bestimmung von Steuertarifen, Steuersätzen und Abzügen Sache der Kantone** bleibt.

Hingegen enthält es keine Vorschriften über die Behördenorganisation; diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder Kanton in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten hat.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren (bis Ende 2000), um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Notizen:

ERSTER TEIL

DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG

1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN

Die **Veranlagung** ist das Verfahren zur Bestimmung der geschuldeten Steuer.

11 Das Verfahren

Selbst- deklaration

Die Veranlagung erfolgt in einem ersten Schritt aufgrund einer **Steuererklärung**. Sie wird den Steuerpflichtigen zugestellt und ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (Selbstdeklaration, Selbstschätzung).

Obwohl in der Schweiz Steuern sowohl für den Bund (auf dem Einkommen) als auch für den Kanton und die Gemeinde (auf Einkommen und Vermögen) geschuldet werden, erhalten die Steuerpflichtigen in der Regel **nur eine einzige Steuererklärung**. Sie wird ihnen von der Wohngemeinde oder aber vom Wohnkanton zugesandt und ist ausgefüllt an diese Behörde zurückzuschicken (viele Kantone stellen auch ein IT-Programm [EDV] zur Verfügung). Auch die direkte Bundessteuer wird durch die Kantone veranlagt und erhoben und nicht etwa durch die Eidg. Steuerverwaltung.

Überprüfung

Die zuständige Veranlagungsbehörde (meistens die kantonale Steuerverwaltung) prüft die Angaben auf der Steuererklärung. Sie kann bei Steuerpflichtigen zusätzliche unentbehrliche Erklärungen oder Unterlagen anfordern. Ist das steuerbare Einkommen und Vermögen einmal ermittelt, kann die Verwaltung zur Berechnung der für den Bund (nur Einkommen), den Kanton und die Gemeinde geschuldeten Steuern übergehen.

Die bei der Überprüfung angebrachten Berichtigungen werden den Steuerpflichtigen mitgeteilt. Diese haben innert bestimmter Fristen die Möglichkeit, gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache zu erheben und weiter einen Rekurs bzw. eine Beschwerde einzureichen.

Steuer- rechnung

Die Bezahlung der Steuern erfolgt mittels einmaliger Einzahlung (dies ist bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen der Fall) oder aber (in den meisten Kantonen und Gemeinden) mittels mehrerer Raten.

(Für Einzelheiten siehe Ziff. 17, S. 24)

12 Der steuerliche Wohnsitz

Die **kantonale Steuergesetze** gehen in der Regel von der Einkommensbesteuerung am Wohnsitz aus. Dasselbe trifft für bewegliches Vermögen zu (unbewegliches Vermögen wird dagegen am Ort des gelegenen Grundstücks besteuert).

Wohnsitzdefinition

Der Wohnsitz ist im Allgemeinen der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Mittelpunkt der Lebensinteressen

Soll nun in einem strittigen Fall der Wohnsitz abgeklärt werden, behilft man sich mit der Frage nach dem **Mittelpunkt der Lebensinteressen und der Lebensverhältnisse**. Massgebend ist der Ort der engsten (persönlichen, freundschaftlichen, familiären, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen) Beziehungen.

Besteuerung von Wochenaufenthalter/innen

Unselbständige Steuerpflichtige (= Lohnempfänger), die während der Woche am Arbeitsort (Kanton A) wohnen, das Wochenende und die Feiertage aber regelmässig am Wohnort der Familie (Kanton B) verbringen (= Wochenaufenthalter/innen), sind an diesem Wohnsitz (Kanton B) und nicht am Arbeitsort steuerpflichtig.

- Es kann sich hier um ledige junge Leute handeln, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen.
- Denkbar ist aber auch eine Familie, bei welcher ein Mitglied (z.B. der Vater) in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz nicht jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herpendeln kann.

Bei den Steuerpflichtigen mit **unselbständiger Erwerbstätigkeit ohne leitende Stellung** sind die familiären und sozialen Beziehungen stärker einzustufen als die beruflichen.

Kehren die Steuerpflichtigen an den Wochenenden vom Arbeitsort im Kanton **A** regelmässig an den Wohnort der Familie im Kanton **B** zurück, ist letzterer der steuerrechtliche Wohnsitz.

Ähnlich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Studium	Eltern Familie Freunde Vereine <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Steuerrechtlicher Wohnsitz => STEUERPFlicht <= </div>

Sobald aber beispielsweise eine Person im Kanton A mit jemandem im Konkubinat lebt, dort fast jedes Wochenende verbringt oder Vereinstätigkeiten ausübt, befindet sich da der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Der Kanton A wird sein Besteuerungsrecht anmelden.

Steuerrechtlich kann sich in solchen Situationen der Wohnsitz verschieben.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Konkubinat Vereine <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Steuerrechtlicher Wohnsitz => STEUERPFlicht <= </div>	Eltern Familie

Verbot der
interkantonalen
Doppel-
besteuerung

Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch zwei oder mehrere Kantone für den gleichen Zeitraum verstösst gegen das **Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung** (Art. 127 Abs. 3 Bundesverfassung).

Im Streitfall muss der steuerliche Wohnsitz – gegebenenfalls durch Gerichtsentscheid – auf einen der beiden Kantone festgelegt werden.

Hat eine steuerpflichtige Person das Gefühl, doppelt besteuert worden zu sein, kann sie **direkt** an das Bundesgericht gelangen, ohne zuvor den kantonalen Instanzenweg zu durchlaufen.

Bemerkungen:

Beweispflicht

- Die steuerpflichtige Person muss den **Beweis** erbringen, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen an einem anderen Ort liegt, wenn sie nicht an ihrem Arbeitsort besteuert werden will.
- Im interkommunalen Verhältnis gelten manchmal andere Regeln. So kann z.B. eine Aufteilung der Steuer zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde stattfinden.

13 Einkommenssteuer

131 Gegenstand der Einkommenssteuer

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Welches Einkommen ist nun aber in der Steuererklärung anzugeben?

Die steuerpflichtige Person wird auf der Gesamtheit ihrer Einkünfte besteuert, und zwar unabhängig von ihrer Quelle (schweizerischer oder ausländischer Ursprung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen usw.).

Einkommens-
arten

Die Steuergesetze selbst definieren den Begriff des Einkommens sehr selten. Sie zählen in der Regel die verschiedenen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen und führen Beispiele an. Diese zweite Methode wird bei der direkten Bundessteuer angewandt. Der Gesetzgeber spricht von «**allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**» und nennt in der Folge Beispiele.

Die verschiedenen Einkommensarten können in einige wenige Kategorien zusammengefasst werden. Sie finden sie auf Seite 16.

132 Abzüge

Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen erhoben. Die steuerpflichtige Person kann aber davon verschiedene Auslagen abziehen. Die möglichen Abzüge sind in den Steuergesetzen explizit erwähnt. Man unterscheidet zwischen:

- **Berufskosten («organischen» Abzügen)**

Unter die organischen Abzüge fallen Kosten, die unmittelbar für die Einkommenserzielung nötig sind (z.B. für unselbständig Erwerbende: Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung; für selbständig Erwerbende: Gewinnungskosten, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.).

Im Weiteren können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind jedoch die Ausbildungskosten.

Die Kantone kennen in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen.

- **Allgemeinen Abzügen**

Die allgemeinen Abzüge sind Auslagen, die mit der Sozialpolitik zusammenhängen: Beiträge an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung oder berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang abziehbar.

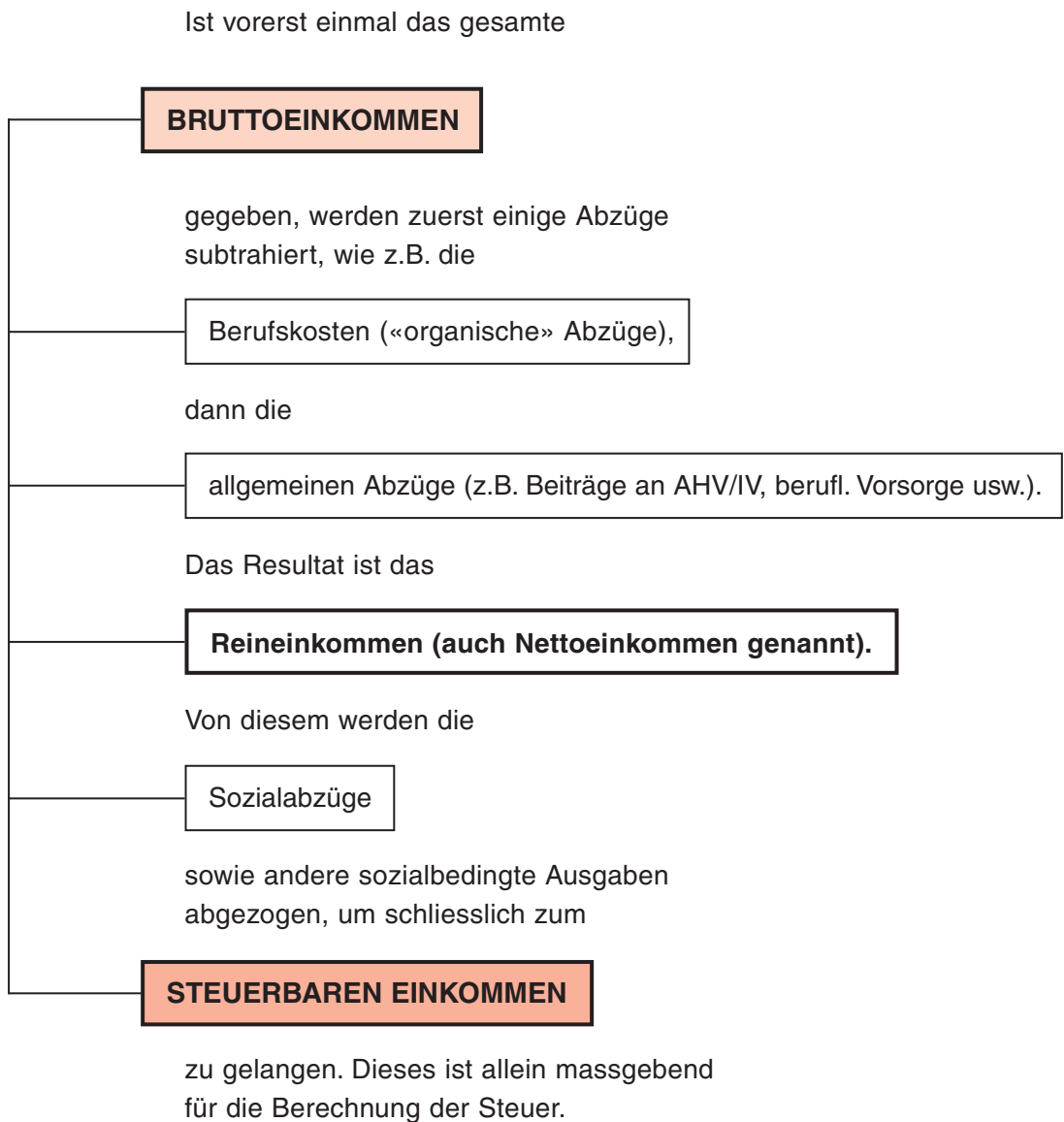
In beschränktem Umfang können u.a. private Schuldzinsen, Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, Beiträge an Krankenversicherung, Lebensversicherung, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie erhebliche Krankheitskosten abgezogen werden.

- **Sozialabzügen**

Mit den Sozialabzügen sollen bei der Bemessung der Einkommenssteuer die sozialen Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen beeinflussen können, berücksichtigt werden. In Betracht gezogen werden u.a.: Zivilstand, Anzahl Kinder oder andere Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten werden, Kinderbetreuung durch Dritte sowie allfällige Behinderungen, welche die Arbeitsfähigkeit oder das Einkommen schmälern.

Steuerbares Einkommen

In unten stehender Grafik wird die Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgezeigt:

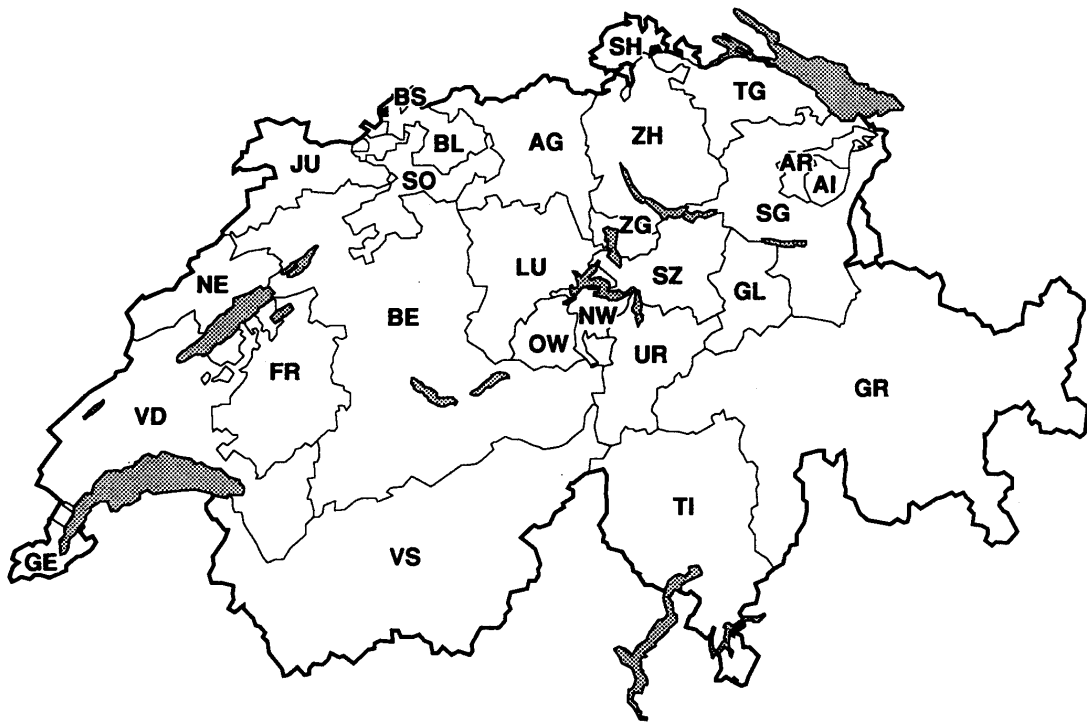


- **Direkte Bundessteuer**

In der ganzen Schweiz werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Abzüge im Bereich der direkten Bundessteuer, unabhängig vom Wohnsitzkanton, einheitlich angewandt.

- **Kantonale Besonderheiten**

Die 26 kantonalen Steuergesetzgebungen sind nicht einheitlich und enthalten im Vergleich zueinander einige Unterschiede betreffend Abzüge und Steuerfreibeträge, welche vom Steuerharmonisierungsgesetz zugelassen sind (siehe S. 5).



14 Vermögenssteuer

141 Gegenstand der Vermögenssteuer

Ergänzungssteuer

Der Bund besteuert das Vermögen natürlicher Personen nicht. Alle Kantone und Gemeinden erheben hingegen neben der Einkommenssteuer als Hauptsteuer eine **Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer**.

Diese Steuer soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht angreifen; ihr Ziel ist vielmehr, das aus Vermögen stammende Einkommen indirekt zu belasten. Allerdings wird die Steuer auch auf ertragslosen Vermögensteilen erhoben.

Da die Vermögenssteuer aber als Ergänzungssteuer zu verstehen ist, sind ihr Steuermass und ihre Bewertungsregeln entsprechend zurückhaltend ausgestaltet.

Gesamtvermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegen alle der steuerpflichtigen Person zustehenden unbeweglichen und beweglichen Aktiven, die geldwerten Rechte, die Forderungen sowie die Beteiligungen; sie ist als **Gesamtvermögenssteuer** konzipiert.

142 Abzüge

Reinvermögen

Jedoch wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das **Reinvermögen** besteuert, d.h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen (Schuldenabzug, Sozialabzüge) übrig bleibt.

- **Schuldenabzug**

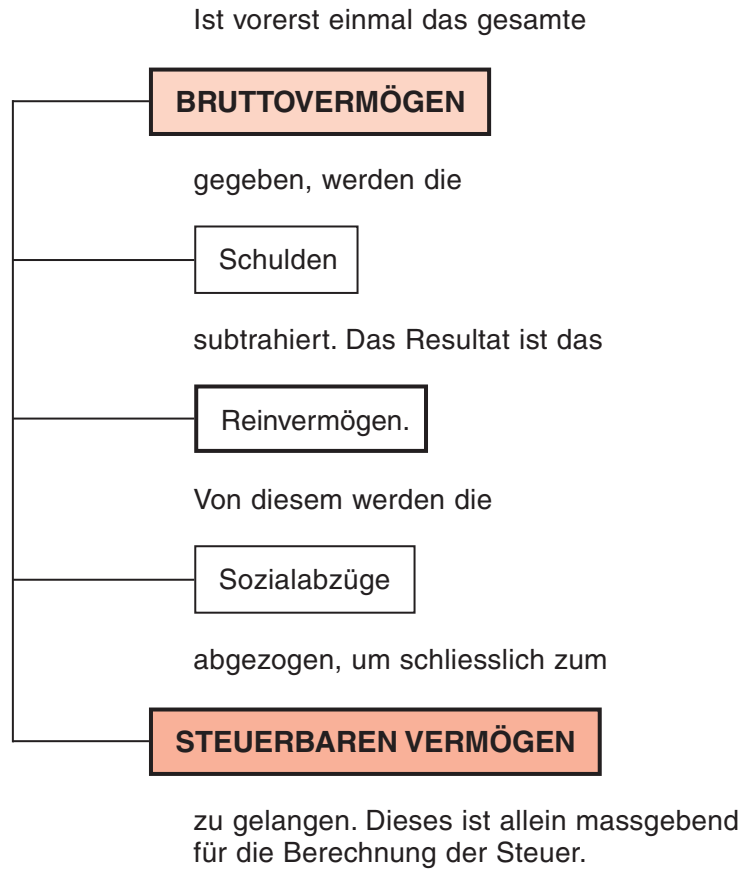
Die Schulden können in allen Kantonen von der Gesamtsumme des Vermögens abgezogen werden.

- **Sozialabzüge**

Die Mehrheit der Kantone gewährt Sozialabzüge. Dazu gehören u.a. Kinderabzüge und Abzüge für ältere Steuerpflichtige. Die Höhe der Abzüge sowie eventuelle steuerfreie Minima sind jedoch von Kanton zu Kanton verschieden.

Steuerbares Vermögen

In unten stehender Grafik wird die Berechnung des steuerbaren Vermögens aufgezeigt:

**Bemerkung:****Ausland**

In Europa gibt es unterschiedliche Regelungen: Deutschland, Grossbritannien, Italien und Spanien kennen beispielsweise keine Vermögenssteuer, während namentlich Luxemburg, Schweden und Finnland eine solche Steuer erheben, die der schweizerischen ähnlich ist.

In Frankreich findet eine Besteuerung nur bei grösserem Vermögen statt, nämlich ab 720'000 EUR steuerbaren Vermögens.

Notizen:

VOM BRUTTOEINKOMMEN ZUM STEUERBAREN EINKOMMEN

I	Gesamtes Bruttoeinkommen im In- und Ausland	20..
	Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	
	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	
	Nebeneinkommen	
	Ersatzeinkommen (Renten)	
	Einkommen aus beweglichem Vermögen	
	Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Grundstücke)	
	Übriges Einkommen	
	II Total Bruttoeinkommen	
III	Organische und allgemeine Abzüge	
	Berufskosten Unselbständigerwerbender	
	Gewinnungskosten Selbständigerwerbender	
	Private Schuldzinsen	
	Beiträge an AHV / IV / EO / ALV	
	Beiträge an die berufliche Vorsorge (= 2. Säule)	
	Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (= Säule 3a)	
	Versicherungsprämien	
	Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	
	Übrige organische und allgemeine Abzüge	
	IV Total organische und allgemeine Abzüge	
	Bruttoeinkommen (Ziffer II)	
	Abzüglich organische und allgemeine Abzüge (Ziffer IV)	
	V Reineinkommen (= Nettoeinkommen)	
VI	Sozialabzüge	
	Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug	
	Kinderabzug	
	Drittbetreuungsabzug (wenn vorhanden)	
	Unterstützungsabzug (wenn vorhanden)	
	Übrige Sozial- und sozialpolitische Abzüge	
	VII Total Sozialabzüge	
	Reineinkommen (Ziffer V)	
	Abzüglich Sozialabzüge (Ziffer VII)	
	VIII Steuerbares Einkommen	

VOM BRUTTOVERMÖGEN ZUM STEUERbaren VERMÖGEN

I	Aktiven im In- und Ausland	20..
	Grundeigentum	
	Geschäftsvermögen (wenn vorhanden)	
	Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	
	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	
	Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen	
	Anteil am Vermögen von Erbengemeinschaften	
	Übrige Vermögenswerte	
	II Total der Aktiven (= Bruttovermögen)	
III	Passiven	
	Private Schulden	
	Schulden auf Geschäftsvermögen	
	IV Total der Passiven	
	Aktiven (Ziffer II)	
	Abzüglich Passiven (Ziffer IV)	
	V Reinvermögen (= Nettovermögen)	
VI	Abzüge	
	Persönlicher Abzug / Abzug für Verheiratete	
	Kinderabzug	
	Andere Abzüge	
	VII Total der Abzüge	
	Reinvermögen (Ziffer V)	
	Abzüglich Abzüge (Ziffer VII)	
	VIII Steuerbares Vermögen	

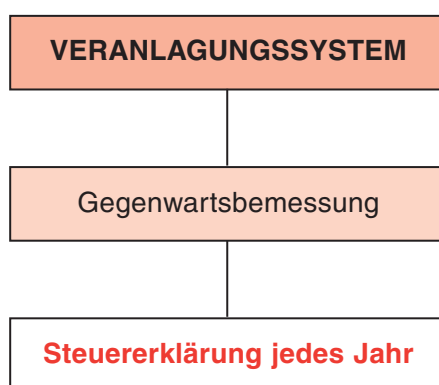
15 Zeitliche Bemessung

Betreffend zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- Aufgrund des Einkommens und Vermögens welchen Zeitabschnittes wird die Steuer berechnet?
- Für welchen Zeitabschnitt (Periode) ist die Steuer geschuldet?

Im Bestreben, die Steuergesetze formell zu harmonisieren, gilt seit dem 1. Januar 2003 beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich das folgende Verfahren:

Gegenwarts-
bemessung



Bemerkung:

Zur Ermittlung (Veranlagung) des Steuergegenstands und der Steuerforderung überhaupt bedarf es sehr häufig einer zeitlichen Bestimmung.

Es wird deshalb zwischen den **einmaligen** und den **fortdauernden oder periodischen Steuern** unterschieden:

Einmalige
Steuern

- Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis: So löst zum Beispiel die Einfuhr von Waren – Ereignis – eine einmalige Zollpflicht aus.

Periodische
Steuern

- Den **periodischen Steuern** hingegen haftet ein zeitliches Moment an: Ihr Gegenstand ist ein Ereignis, das andauert – z.B. Besitz (Besitzsteuer), Verfügen über Vermögen (Vermögenssteuer) oder Wohnsitz (Personalsteuer) – oder das sich im Laufe der Zeit erneuert, z.B. Einkommen (Einkommenssteuer) oder Gewinn (Gewinnsteuer).

Die **Einkommenssteuer** und die **Vermögenssteuer** sind sicher das **Paradebeispiel der periodischen Steuern**; sie werden in regelmässigen Zeitabständen bemessen und veranlagt. Die Ermittlung und Veranlagung der periodischen Steuern können jedoch nur in einem klar abgegrenzten Zeitraum erfolgen. Wenn die steuerbaren Elemente berechnet sind, ist die daraus ermittelte Veranlagung nur für diesen Zeitraum gültig.

Verschiedene Perioden

Was die «**zeitliche Bemessung**» anbelangt, setzen die periodischen Steuern (wie z.B. die Einkommenssteuer) voraus, dass man dem Zeitfaktor mit verschiedenen Perioden Rechnung trägt:

- **Steuerperiode:** Sie entspricht dem Zeitraum der Steuerpflicht (*siehe Ziff. 151*).
- **Bemessungsperiode:** Zeitraum, während dem die steuerbaren Elemente erfasst werden (*siehe Ziff. 152*).
- **Veranlagungsperiode:** Der Zeitraum, für den eine Veranlagung Gültigkeit hat.

Bemerkung:

Da nun alle Kantone zum Postnumerando-System übergegangen sind, bei welchem das Steuerjahr und das Veranlagungsjahr übereinstimmen, ist der Ausdruck «Veranlagungsperiode» aus den neuen Steuergesetzen verschwunden (siehe Ziff. 153).

151 Die Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der **Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist**.

Sie hängt vom Vorhandensein der subjektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht ab (Wohnsitz, Betriebsstätte, Grundeigentum usw.).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man also von **Steuerjahr**.

Bei juristischen Personen gilt das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode.

Die Steuerperiode ist jedoch kürzer als ein Jahr, wenn die steuerpflichtige Person vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres den Wohn- bzw. den Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt.

152 Die Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der **Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zu Grunde liegende Einkommen erzielt wird**.

Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen und den Gewinnsteuern der juristischen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei den Vermögens-/Kapitalsteuern.

Für letztere ist das in einem bestimmten Moment (= «**Stichtag**») vorhandene Vermögen/Kapital ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder gar der Steuerpflicht.

153 Die Postnumerando-Methode

Alle schweizerischen Steuersysteme (direkte Bundessteuer + direkte kantonale und kommunale Einkommenssteuern natürlicher Personen) wenden **eine einzige Methode** an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen, und zwar die **Postnumerando-Methode** (auch **Gegenwartsbesteuerung** genannt). Diese Besteuerungsmethode kennen auch die meisten unserer Nachbarländer.

Steuerperiode
=
Bemessungs-
periode

Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die **Steuerperiode (= Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (= Bemessungsjahr) übereinstimmen**. Die Steuererklärung ist **jährlich** auszufüllen. Da die Steuerpflichtigen aber erst nach Ablauf des Jahres wissen, wie viel sie verdient haben, können sie die Steuererklärung erst zu Beginn des dem Steuerjahr folgenden Jahres ausfüllen.¹⁾

2003	2004
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Veranlagung und Bezug <i>(Steuererklärung)</i>

Beispiel:

- Die für das Steuerjahr 2003 geschuldete Steuer wird auf der Basis des im 2003 verdienten Einkommens berechnet.
- Das Veranlagungsverfahren (Ablieferung der Steuererklärung und Bestimmung der Steuer) kann erst 2004 erfolgen, also nach Ablauf der Steuerperiode.

¹⁾ Im Kanton **SZ** füllen die steuerpflichtigen Personen normalerweise nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung aus. Die jährliche Deklaration ist freiwillig und bildet somit die Ausnahme.

16 Die Ermittlung der Steuer

Von der Steuer-
erklärung zur
Steuerrechnung

Gestützt auf die Steuererklärung stellt die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung mit Angabe des geschuldeten Steuerbetrags zu.

Die Bestimmung des Steuerbetrags erfolgt nicht überall gleich:

- **Direkt anwendbarer Tarif**

Bei der **direkten Bundessteuer** und in den Kantonen **BL, TI** und **VS** ist die Höhe des Steuerbetrages **direkt aus dem Steuertarif ersichtlich**.

Eine Steuertarif-Tabelle vermittelt zu jedem steuerbaren Einkommen und Vermögen einen entsprechenden **Steuersatz**.

Dieser Satz wird für die Einkommenssteuer in Prozent (z.B. 7,5%) ausgedrückt, für die (kantonale) Vermögenssteuer in Promille (z.B. 2,2‰). Er erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuer.

Beispiel:

Steuerbares Einkommen	Fr. 50'000.–
— Steuersatz (Kanton VS)	6,4462%
Geschuldete kantonale Einkommenssteuer	Fr. 3'223.10

Steuerbares Vermögen	Fr. 200'000.–
— Steuersatz (Kanton VS)	1,9‰
Geschuldete kantonale Vermögenssteuer	Fr. 380.–

Bemerkung:

Zu diesen Steuerbeträgen (Einkommen und Vermögen) kommen die kommunalen Steuern hinzu.

- **Steuersatz und Steuerfuss**

In allen anderen Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**. Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**.

Jährliches
Vielfaches

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Dieser Steuerfuss ist also eine Verhältniszahl – in Prozenten oder in Einheiten – die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Beispiel:



Für die Vermögenssteuer gilt diese Berechnungsweise (jedoch in ‰) analog.

In fast allen Kantonen ermitteln die Gemeinden ihre Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls mit einem (jährlichen) Vielfachen.

Der Steuerfuss, der – in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung) – periodisch neu festgelegt wird, erlaubt eine **kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen** (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100%. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95%), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110%, was zusätzlichen Steuereinnahmen von 10% entspricht).

Für die Gemeinden, deren Steuererträge durchwegs von der Veranlagung für die Kantonssteuer abhängig sind, stellt der Steuerfuss ein wichtiges Element der Budgetpolitik dar. Durch entsprechende Gestaltung des Gemeindesteuerfusses können sie ihre Einnahmen individuell ihren laufenden Bedürfnissen anpassen.²⁾

**Fakultatives oder
obligatorisches
Referendum**

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist aber auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich oder ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt. Der Bürger übt also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine demokratische Kontrolle über seine Steuerbelastung aus.

Bemerkung:

Kirchensteuern

*Auf dieselbe Weise werden auch die Kirchensteuern berechnet, welche in fast allen Kantonen erhoben werden. Der Kanton **VD** kennt keine solche Steuer. Im Kanton **VS** muss die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden entrichtet werden. In den Kantonen **TI**, **NE** und **GE** ist ihre Bezahlung fakultativ.*

2) – Kanton **UR**: UR ist der einzige Kanton mit proportionalen Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen.

– Kanton **BS**: Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da diese bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Nur die Gemeinden Riehen und Bettingen erheben eine Gemeindesteuer, die in Prozenten der geschuldeten kantonalen Einkommenssteuer ausgedrückt wird (centimes additionnels). In dem Fall sind nur 60% der Kantonssteuer geschuldet. Die Vermögenssteuer wird nur vom Kanton erhoben.

17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich

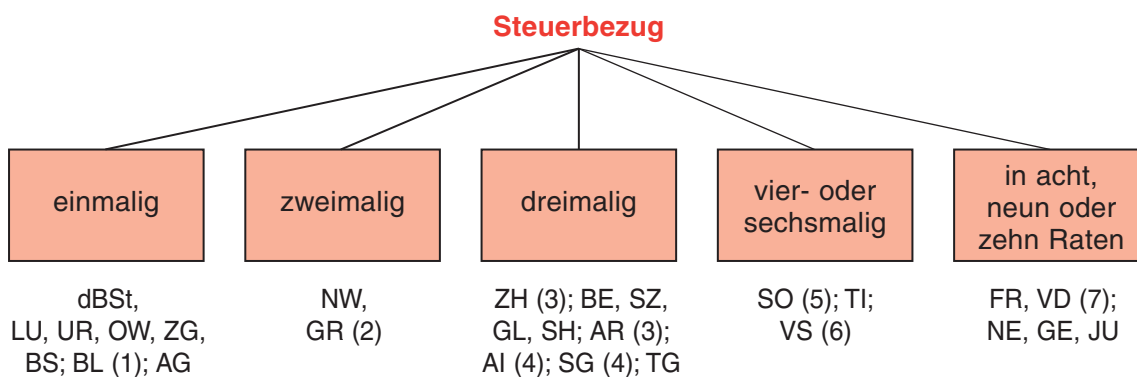
Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der direkten Bundessteuer fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

Steuerbezug in Raten

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen Raten bezogen plus einem Saldo (= Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), sobald die Steueranforderung definitiv ist.

Beispiel:

Im Steuerjahr 2003 erhält Herr A drei provisorische Ratenrechnungen für je 3'000 Franken (insgesamt 9'000 Franken), welche er bezahlt. Im Frühjahr 2004 füllt er die Steuerrechnung für das Jahr 2003 aus. Im Herbst 2004 erhält Herr A die definitive Steueranforderung für 2003 (gesamte geschuldete Steuer: 10'000 Franken). Daher muss er noch einen Saldo von 1'000 Franken begleichen.



- 1) **BL:** Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folge Monaten bis September; Schlussrechnung zahlbar innert 30 Tagen nach Veranlagungsverfügung.
- 2) **GR:** Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
- 3) **ZH + AR:** Grundsätzlich in 3 Raten, aber – auf Verlangen – auch in 7 Raten (ZH) und in maximal 12 Raten (AR) möglich.
- 4) **AI + SG:** Die Steuerpflichtigen können die Anzahl der Ratenzahlungen (1, 3, 9 oder 11) individuell festlegen.
- 5) **SO:** – Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in 1 oder 3 Raten bis spätestens 31. Juli; Schlussrechnung zahlbar bis 30. November oder innert 30 Tagen nach Veranlagungsverfügung.
– Gemeinden: 2 bis 4 Raten (1 bis 3 eigentliche Raten + Schlussrechnung) mit festen Fälligkeiten.
- 6) **VS:** Im Prinzip in 6 Raten (5 eigentliche Raten + Restbetrag).
- 7) **VD:** Im Prinzip in 10 Raten (9 eigentliche Raten + Restbetrag).

Mehrere Kantone sehen für die kantonalen und kommunalen Steuern die Möglichkeit von Vorauszahlungen vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst, oder es wird ein Skonto gewährt.

**Finanzielle
Probleme**

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der Inkassostelle der kantonalen oder kommunalen Verwaltung (je nach Kanton) um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen**

Die Zahlung kann gestundet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.

- **Erlass**

Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

Wie erwähnt ist für Stundung und Erlass die Inkassostelle des veranlagenden Kantons zuständig. In der Regel muss die steuerpflichtige Person die finanzielle Notlage beweisen (z.B. mit Bankbelegen, monatlichen Budgetaufstellungen, Haushaltsplänen usw.).

Stundungs- und Erlassverfahren sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten.

Notizen:

ZWEITER TEIL

ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG

Das seit dem 1. Januar 2003 nun in der ganzen Schweiz geltende System der Gegenwartsbemessung ermöglicht die laufende Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Dieses System bringt es mit sich, dass die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres definitiv veranlagt und bezogen werden kann. Die Steuerpflichtigen müssen also im Jahr der Wohnsitznahme während dem Steuerjahr provisorische Steuerraten entrichten. Die definitive Steuerrechnung wird ihnen erst im folgenden Jahr zugestellt.

In gewissen Situationen können Verunsicherungen bestehen, was die Steuerpflicht an sich oder deren Umfang betrifft. Wir werden im Folgenden versuchen, in einige Sonderfälle etwas Klarheit zu bringen.

Was geschieht bei

EINTRITT IN DIE STEUERPFLICHT BZW. ERSTMALIGER STEUER- VERANLAGUNG IM KANTON

z.B. bei

- Zuzug aus dem Ausland
- Zuzug aus einem anderen Kanton
- Minderjährigen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten
- Erstmaliger Einschätzung mündiger Jugendlicher

Siehe Ziffer 2

Was geschieht bei einer

DAUERNDEN UND WESENTLICHEN ÄNDERUNG DER FAMILIENSITUATION, DER EINKOMMENS- BZW. VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

z.B. bei

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit
- Heirat
- Gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung sowie Scheidung
- Tod des Ehegatten
- Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung

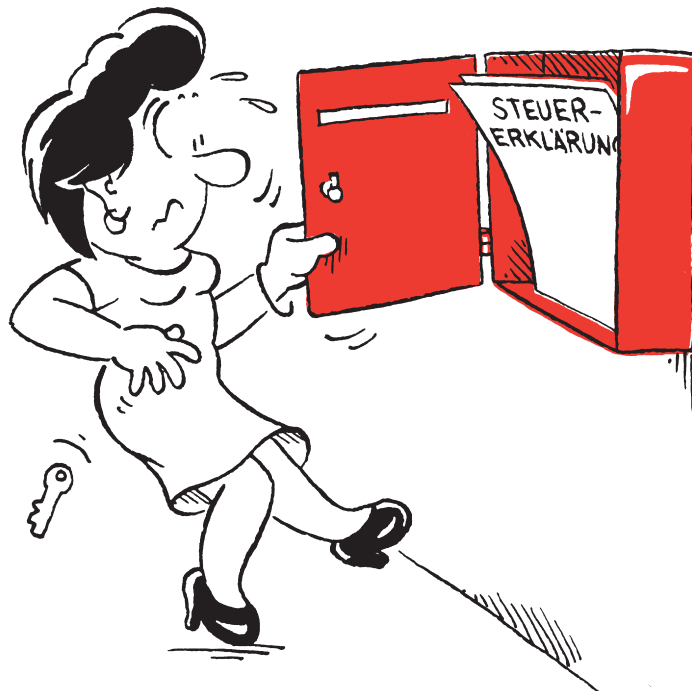
Siehe Ziffer 3

2 ERSTMALIGE STEUERVERANLAGUNG

Die erste Steuererklärung

Die Pflicht, eine Steuererklärung im Wohnsitzkanton auszufüllen, beginnt bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Minderjährigen (nur Einkommenssteuer),
- Volljährigkeit,
- Zuzug aus einem anderen Kanton,
- Zuzug aus dem Ausland.



21 Berechnungsmethode

- **Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres**

Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht am 1. Januar, ist das im ersten Jahr erzielte Einkommen Bemessungsgrundlage für das erste Steuerjahr.

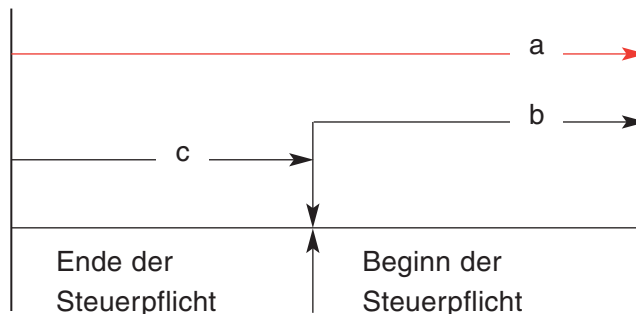
- **Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres**

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode (beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in die Schweiz), stellt sich die Frage, wie sie im ersten Steuerjahr besteuert werden soll.

Alle schweizerischen Steuergesetze bestimmen in diesem Fall, dass wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode besteht (= unterjährige Steuerpflicht), die steuerpflichtige Person die Steuer selbstverständlich nur für die Zeit vom Tag des Eintritts in die Steuerpflicht bis zum Ende desselben Kalenderjahres zu entrichten hat.

Bemerkung:

Wie aus unten stehender Grafik ersichtlich ist, gilt dasselbe Vorgehen auch bei Ende der Steuerpflicht (beim Wegzug ins Ausland oder bei Tod). Die Steuer muss nur für die Zeit vom Beginn des Steuerjahrs bis zum Ende der Steuerpflicht bezahlt werden.



a = Steuerjahr (Kalenderjahr)

b = Steuerperiode bei verzögertem Beginn der Steuerpflicht

c = Steuerperiode bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht

Wie aber wird das Einkommen berechnet, wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode dauert?

Alle Steuergesetze sehen vor, dass die Steuer auf dem während der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommen erhoben wird. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer folglich nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben.

- **Umrechnung auf ein Jahreseinkommen**

Für die Bestimmung des **Steuersatzes** werden die **regelmässig fliessenden Einkünfte** (z.B. Lohn oder Rente) auf zwölf Monate (= ein Jahreseinkommen) umgerechnet, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

Warum eine Jahresumrechnung?

Notwendigkeit
der Umrechnung
auf ein Jahres-
einkommen

Die Notwendigkeit, die regelmässig fliessenden Einkünfte in ein Jahreseinkommen umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, ist in der Progression der Steuertarife begründet (der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind).

Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (beispielsweise bei gleichem Lohn) würden sonst Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres in die Steuerpflicht treten, mit einem kleineren Steuersatz belastet als diejenigen, welche schon seit Beginn des Jahres steuerpflichtig sind.

Beispiel:

Mit einem progressiven Steuertarif und ohne Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen würde für eine steuerpflichtige Person, die erst Mitte Jahr im Kanton (in der Schweiz) Wohnsitz nimmt und in sechs Monaten 24'000 Franken verdient, ein tieferer Steuersatz angewandt als für jemand, der schon seit Beginn des Jahres im Kanton (in der Schweiz) steuerpflichtig ist und 48'000 Franken verdient.

Für die Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr kommt folgende Formel zur Anwendung:³⁾

Umrechnungs-
formel

für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen	=	$\frac{\text{erzieltes Einkommen}}{\text{Anzahl Monate der Steuerpflicht}}$	x 12
--	---	---	------

Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuertarif zu ermitteln, der dann für das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewendet wird.

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland am 1. Juli 2003, Monatslohn Fr. 5'000.–; keine anderen Einkünfte. Die steuerpflichtige Person hat für das Steuerjahr 2003 ein steuerbares Einkommen von Fr. 30'000.– (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2003); auf dieses wird aber der Steuersatz angewendet, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von Fr. 60'000.– gilt.

Bemerkung:

Bei der erstmaligen Veranlagung von Minderjährigen (für ihr Erwerbseinkommen) oder von Jugendlichen bei Mündigkeit (für alle Einkünfte) **stellt sich das Problem** der Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes **nicht**. Sie sind nämlich für das ganze Jahr in der Schweiz steuerpflichtig und werden daher auf ihrem effektiv erzielten Einkommen ordentlich besteuert.

3) Die Formel «Umrechnung auf ein Jahr» bedeutet, dass man herausfinden muss, welchen Einkommensbetrag (nur periodische Einkünfte) man wahrscheinlich erhalten würde, wenn man das ganze Jahr gearbeitet hätte.

– **Unselbständig Erwerbstätige:** Da diese Steuerpflichtigen ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte Einkommen stützen (= monatliches Einkommen x 12).

– **Selbständig Erwerbstätige (z.B. Kaufmann):** Wenn die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres weniger als zwölf Monate beträgt, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

Die **nicht periodischen** Einkommenselemente unselbständig und selbständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung **nie umgerechnet**.

22 Zuzug aus dem Ausland / aus einem anderen Kanton

Kommen Steuerpflichtige **vom Ausland in die Schweiz oder aus einem anderen Kanton**, werden sie im Zuzugskanton sowohl für die **direkte Bundessteuer** als auch für die **Kantons-** und **Gemeindesteuern** neu veranlagt und dementsprechend auf dem gegenwärtigen Einkommen besteuert.

• Zuzug aus dem Ausland

Neue
Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen und hier ihren Wohnsitz nehmen, werden sowohl für die **direkte Bundessteuer** als auch für die **Kantons-** und **Gemeindesteuern** neu veranlagt.

Die Veranlagung erfolgt nach der Methode der Gegenwartsbemessung, d.h. auf dem in der Schweiz vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerpflicht) verdienten Einkommen.

Bei Eintritt in die Steuerpflicht während der Steuerperiode finden die in Ziffer 21 erklärten Berechnungsregeln Anwendung.

• Zuzug aus einem anderen Kanton

Seit die Postnumerando-Methode in der ganzen Schweiz angewandt wird, hat ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ganz einfach folgende steuerrechtlichen Konsequenzen:

- Die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit besteht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat (= Zuzugskanton).
- Demzufolge erstattet der Wegzugskanton der steuerpflichtigen Person den Betrag der schon bezahlten provisorischen Steuerrechnungen für das betreffende Steuerjahr zurück, sofern keine alten Steuerschulden bestehen. Der Wegzugskanton geht also für dieses Jahr leer aus.

Diese Regeln gelten für die **kantonalen** und **kommunalen** Steuern. Die Anzahl der vom Kanton erhobenen provisorischen Steuerraten spielt bei der Rückerstattung des bereits geleisteten Steuerbetrags keine Rolle.

Für die Erhebung der **direkten Bundessteuer** ist nur der Zuzugskanton zuständig.

Beispiel:

A zieht am 10. Oktober vom Kanton BE (= Wegzugskanton) in den Kanton AG (= Zuzugskanton). Er hat in BE bereits zwei provisorische Steuerraten von je 3'000 Franken bezahlt.

BE muss ihm deshalb den Betrag von 6'000 Franken zurückerstatten. AG ist dann das ganze Jahr für die Erhebung der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.

23 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen

Minderjährige sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig. Der Bund und alle Kantone veranlagten und besteuern das **Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger** – wenn es nicht steuerfrei ist – **getrennt vom Einkommen der Eltern**. Die Steuer schuldet das minderjährige Kind.

Kommt Geld,
kommt Steuer

Für Minderjährige liegt der **Eintritt in die Steuerpflicht** bei der **direkten Bundessteuer** und in der **Mehrheit der Kantone** vor, sobald ein Arbeitsentgelt bzw. ein Lehrlingslohn ausbezahlt wird, die über ein blosses Taschengeld hinausgehen (= selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung ohne Altersgrenze).



- **Getrennte Besteuerung von Erwerbseinkommen schon vor Mündigkeit**

Gemäss Gegenwartsbesteuerung wird das effektive Einkommen des **ganzen Kalenderjahres**, in welchem die jugendliche Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, besteuert.

- **Kantonale Besonderheiten**

Die kantonalen Gesetze weisen Unterschiede auf. Zwei Kantone befreien das Einkommen Minderjähriger aus unselbständiger Erwerbstätigkeit – zumindest bis zum Erreichen eines bestimmten Alters – vollständig von der Steuer, andere Kantone kennen hingegen besondere Abzüge oder spezielle Regelungen für Auszubildende und Studierende:

Der Kanton **TI** besteuert das Kind auf seinem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur ab einem bestimmten Alter getrennt, und zwar bei Mündigkeit (18 Jahre). Somit wird es ab Beginn des Jahres, in dem es seinen 18. Geburtstag feiert, als selbständig steuerpflichtige Person betrachtet. Es erhält dann seine erste Steuererklärung zu Beginn des folgenden Jahres. Vorher war sein Erwerbseinkommen steuerfrei.

Auch der Kanton **AG** gewährt diese zeitlich beschränkte Befreiung, aber nur den Auszubildenden.

In beiden Kantonen fällt die Altersgrenze bei Ausübung einer **selbständigen** Erwerbstätigkeit jedoch dahin.

In allen anderen Kantonen wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger ohne Altersbegrenzung getrennt besteuert (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung, wie für die dBSt).

Einige dieser Kantone gewähren aber gewissen Minderjährigen **Spezialabzüge**:

- Abzug von 12'000 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn: **AI** und **SG**;
- Abzug von 6'910 Franken auf Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Volontären: **VS**;
- Abzug von 3'500 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn: **JU**;
- Abzug von 1'500 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn: **FR**.

Der Kanton **GE** kennt eine besondere Regelung: Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit an der Quelle besteuert, wobei die ersten 20'400 Franken steuerbefreit sind.

Mehrere Kantone kennen für Erwerbseinkommen Minderjähriger (z.B. Lohn bei Lehre) ein steuerfreies Minimum. Die durchschnittliche Höhe dieses Minimums beträgt 12'000 Franken.

Bemerkung:

Alle anderen Einkommensbestandteile (z.B. die Sparzinsen) von Minderjährigen werden zum Einkommen der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) zugerechnet. Dieses Vorgehen kennen der Bund und die meisten Kantone.

In den Kantonen **BE, NW** und **JU** erfolgt die Zurechnung jedoch nur für das Einkommen aus Vermögen (z.B. Zinsen); für alle übrigen Einkommensbestandteile, wie beispielsweise Einkommen aus Wettbewerben oder Lotterien, besteht eine selbständige Steuerpflicht des Kindes.

Was das **Vermögen** Minderjähriger betrifft, wird dieses zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet.

24 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Mündigkeit

Das Erwerbseinkommen von Jugendlichen wird grundsätzlich bereits vor der Mündigkeit getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert (*siehe Ziff. 23*).

Die persönliche Steuerpflicht ab Mündigkeit ist umfassender. Sie gilt für sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch für Vermögenserträge (wie Bankzinsen), die bis anhin dem steuerbaren Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden. Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Mündigkeit selbständig steuerpflichtig wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in allen Kantonen).

Volljährigkeit

Jugendliche werden also ab Beginn des Jahres, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern, steuerpflichtig und somit für ihr Einkommen, inbegriffen Vermögenserträge, selbständig besteuert.

Beispiel:

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2003, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2003 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2004 für die ganze Steuerperiode 2003 ausfüllen.



3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN

Was passiert steuerlich, wenn sich Veränderungen im Leben wesentlich auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse auswirken?

Sind weiterhin gleichviel Steuern zu bezahlen, wenn sich beispielsweise durch eine Scheidung oder den Verlust des Arbeitsplatzes die Einkommensverhältnisse schlagartig verschlechtern?

Was passiert, wenn durch einen vorteilhaften Berufswechsel oder durch eine Erbschaft bzw. Schenkung plötzlich viel mehr Einkommen und/oder Vermögen vorliegt?

31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit



Eintritt ins Berufsleben

Mit der Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit (Lehre, Praktikum usw.) beginnt in der Regel das Berufsleben.

Bei Zuzug aus dem Ausland wird die steuerpflichtige Person in dem Jahr, in welchem sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, für das Einkommen besteuert, das sie in diesem Jahr effektiv verdient, aber zum Steuersatz ihres Einkommens, das sie bei ganzjähriger Berufstätigkeit verdient hätte (zur Notwendigkeit dieser Umrechnung der periodischen Einkünfte, siehe Ziffer 21).

Jugendliche, die zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden für das **ganze Steuerjahr** und das **effektiv erzielte Jahreseinkommen** besteuert. Eine Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes ist deshalb, unabhängig vom Datum der Erwerbsaufnahme, nicht notwendig.

Es verhält sich gleich bei der Aufnahme (bzw. Aufgabe) einer blossen **Nebenerwerbstätigkeit** (= Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt wird) **oder Gelegenheitsbeschäftigung**.

Die **Wiederaufnahme** einer solchen Erwerbstätigkeit wird sowohl beim **Bund** wie auch in den **Kantonen** gleich behandelt wie die Aufnahme einer Haupttätigkeit.

32 Heirat

Familien- besteuerung

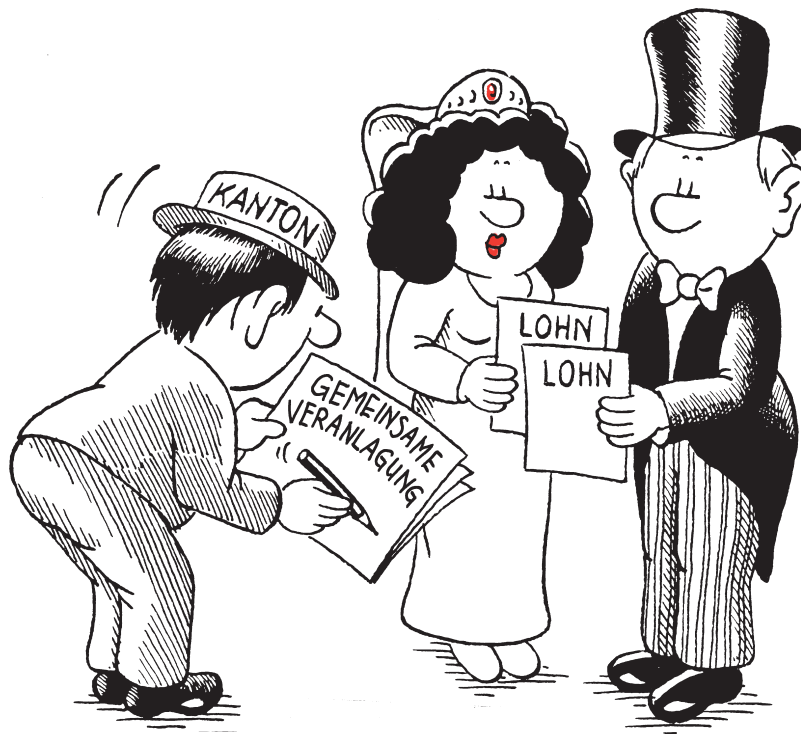
Bei der **direkten Bundessteuer** und in **fast allen Kantonen**⁴⁾ erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Ehegatten (Familienbesteuerung) ab dem Beginn des Steuerjahres, in dem sie geheiratet haben.

Die Ehegatten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geheiratet haben.

Beispiel:

Herr A und Frau B heiraten am 15. Juni 2003. Normalerweise werden sie also gemäss der im Frühjahr 2004 auszufüllenden Steuererklärung für das ganze Steuerjahr 2003 gemeinsam veranlagt, mit folgenden Konsequenzen:

- Die beiden Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet.
- Der Vorzugstarif für Verheiratete (= Tarif B) wird auf den Gesamtbetrag angewandt.



Was neu hinzukommt, sind Familienabzüge und die Anwendung eines Verheiraten-tarifs, eines Splittings oder einer Besteuerung nach Konsumeinheiten.

4) Ausnahme: Kanton ZH

Anmerkung:

Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, haben der Bund und die Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- **Doppeltarif:** Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet (**direkte Bundessteuer** sowie die Kantone **ZH, BE, LU, UR, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, TG, TI, GE** und **JU**).
- **Splittingverfahren:** Die Kantone **SZ, NW, FR, AI, SG, AG** und **NE** wenden ein Voll- oder Teilsplitting an: Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf
 - = 50% des Gesamteinkommens: AI, SG und AG (Vollsplitting),
 - = 52,63% des Gesamteinkommens: SZ (Divisor 1,9),
 - = 55% des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,8181),
 - = 55,56% des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,8),
 - = 56% des Gesamteinkommens: FR (Divisor 1,79).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100'000 Franken wird somit in AI, SG und AG zu dem für 50'000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ zu dem für 52'630 Franken, in NE zu dem für 55'000 Franken, in NW zu dem für 55'560 Franken und in FR zu dem für 56'000 Franken.

Was ist das "Splitting"?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Beispiel: Bei einem Vollsplitting entspricht der Steuersatz eines steuerbaren Gesamteinkommens von 100'000 Franken dem der Hälfte dieses Betrages, nämlich 50'000 Franken.

- **Limitiertes Splittingverfahren:** Im Kanton **GR** erfolgt die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie zu dem Satz, der anwendbar ist, wenn das Gesamteinkommen um 40 %, jedoch mindestens um 7'800 Franken und höchstens um 39'000 Franken reduziert wird.⁵⁾

5) Im Kanton **GR** gilt dieses System des reduzierten Teilsplittings auch für Konkubinatspaare mit Kindern: Hier wird für die Satzbestimmung das Einkommen jedes Konkubinatspartners (mit Kind) um 20 % reduziert (mindestens um 5'200 Fr., höchstens um 26'000 Fr.).

- **Limitiertes Splitting für Zweiverdiener:** In den Kantonen **UR** und **BL** kommt ebenfalls ein limitiertes Splitting zur Anwendung, aber nur, wenn **beide** in ungetrennter Ehe lebenden **Ehegatten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen** oder eine Rente aus Sozialversicherung beziehen (unabhängig vom Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten). Vom steuerbaren Gesamteinkommen wird für die Steuersatzbestimmung vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein gewisser Betrag abgezogen.

Bemerkung:

*Beim Bund sowie in allen anderen Kantonen wird die besondere Situation der Zweiverdiener-Ehepaare, die gegenüber Alleinverdiener-Ehepaaren bei gleichem Gesamteinkommen erhöhte Lebenshaltungskosten haben, durch die Gewährung eines besonderen **Zweiverdienerabzugs** berücksichtigt.*

- **Besteuerung nach Konsumeinheiten:** Es wird ein entsprechend der Anzahl Familienmitglieder variabler Divisor angewandt. Das Gesamteinkommen der Familie wird zur Bestimmung des Satzes durch diesen Quotienten geteilt. Einzig der Kanton **VD** kennt dieses System.

Die Quotienten betragen:

- = 1,0 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende,
- = 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe,
- = 1,3 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen,
- = 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Beispiel:

Für eine Familie mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen:
 $1 \times 1,8$ (Ehepartner) + $2 \times 0,5$ (Kinder) = 2,8.

Ein Gesamteinkommen von Fr. 100'000.– wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (= Fr. 35'700.–) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von Fr. 100'000.– angewendet wird.

- Einige Kantone kennen **ein anderes System:** **OW** (einen Abzug in Prozent auf dem Nettoeinkommen), **VS** (einen Steuerrabatt) und **GE** (einen Steuerrabatt zusätzlich zum Doppeltarif).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Bemerkung:

*Das **Steuerpaket**, welches in der Volksabstimmung am 16. Mai 2004 verworfen worden ist, sah im Rahmen der Familienbesteuerung u.a. vor, anstelle der oben erwähnten Entlastungen die **Splittingmethode** (teilweise oder vollständig) sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene **für alle** in ungetrennter Ehe lebenden **verheirateten Paare** (durch Verankerung im Steuerharmonisierungsgesetz) einzuführen.*

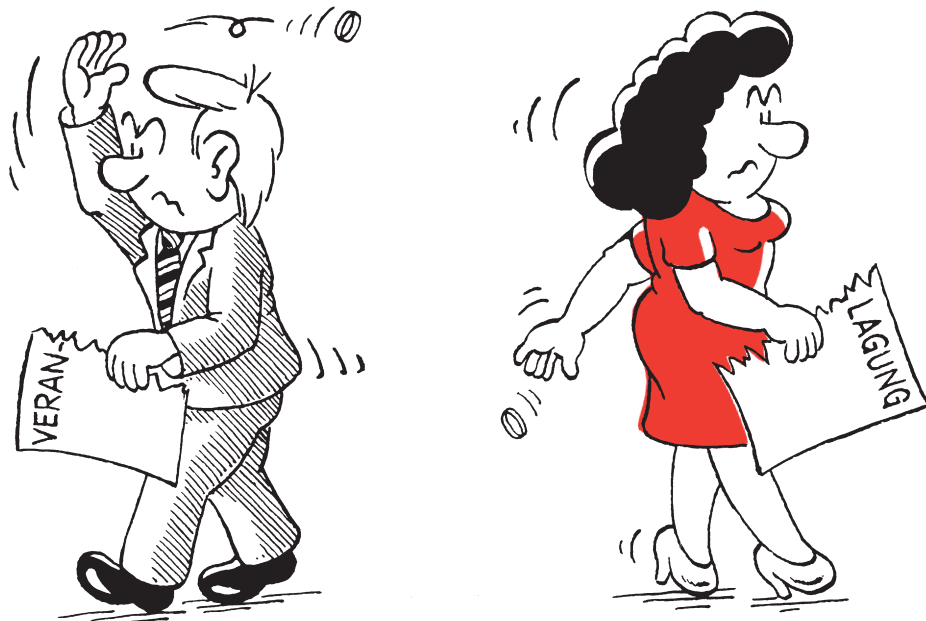
33 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung

Zurück zur
getrennten
Veranlagung

Bei der **direkten Bundessteuer** sowie **in allen Kantonen** haben die Scheidung und die gerichtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem das Urteil ausgesprochen wird.

Die Beteiligten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als geschieden oder getrennt, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geschieden worden sind oder sich getrennt haben.

Dasselbe gilt auch bei **bloss tatsächlicher Trennung** der Ehegatten (d.h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von Dauer ist.



Bei der getrennten Veranlagung sind alle Veränderungen des Einkommens und – in den Kantonen – auch des Vermögens zu berücksichtigen, die bei jedem Partner aufgrund der Scheidung oder Trennung der Ehe eingetreten sind.

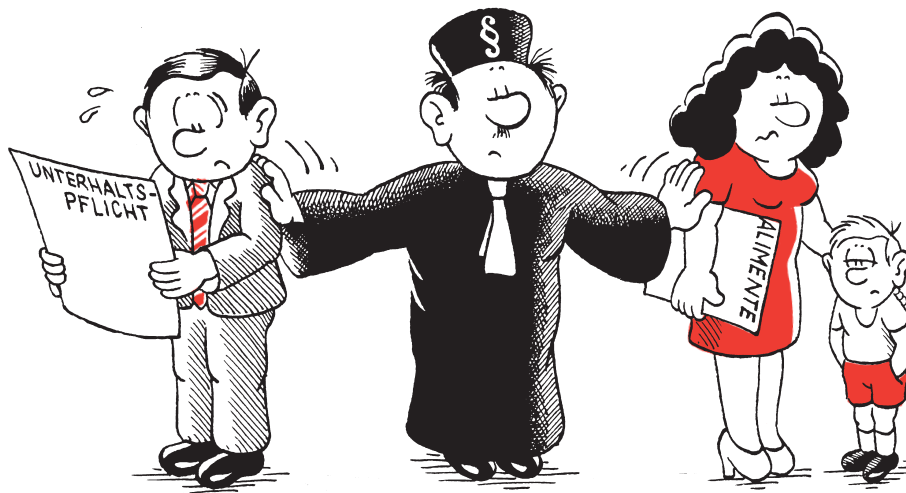
Weiter sind den neu anfallenden wiederkehrenden Leistungen Rechnung zu tragen, die ein Partner dem andern in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zahlen muss.

Anmerkung:**Die Besteuerung von Alimenten****Unterhaltspflicht**

Zur Erfüllung der auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht werden nach der Scheidung oder Trennung der Ehe dem Partner (i.d.R. der Frau) und gegebenenfalls den Kindern wiederkehrende Leistungen (Alimente) zugesprochen. Zahlungspflichtig ist in der Regel der andere (geschiedene) Ehegatte.

Man unterscheidet dabei zwei Kategorien:

- **Alimente** an den geschiedenen oder getrennten **Ehegatten**;
- **Kinderalimente**.

**Beispiel:**

Das Ehepaar Müller wird am 1. Mai 2004 rechtskräftig geschieden.

Wie werden Herr und Frau Müller betreffend Alimente ab 2004 veranlagt?

Die Lösung für die direkte Bundessteuer und die Kantone kann den Darstellungen der nächsten Seite entnommen werden.

EHEGATTENALIMENTE

Als Rente

	ZAHLENDE	EMPFÄNGER/INNEN
Direkte Bundessteuer und alle Kantone	abziehbar	steuerbar

KINDERALIMENTE

	ZAHLENDE	EMPFÄNGER/INNEN
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Bemerkung:

Diese Tabelle gilt allerdings nur für minderjährige Kinder. Empfängt ein volljähriges Kind Alimente, können diese vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom volljährigen Kind auch nicht versteuert werden.

Bei einmaligen Kapitalleistungen:

Als Kapitalleistung

Während die in Rentenform ausbezahlten Alimente beim Empfänger besteuert werden und beim Zahlungspflichtigen abzugsfähig sind, ist die Situation bei den Alimenten in Form von Kapitalzahlungen genau umgekehrt.

Werden die Unterhaltsleistungen für die Frau/den Mann und die Kinder statt in regelmässigen Abständen mittels einmaligem Geldbetrag (einmaliger Kapitalleistung) entrichtet, ist dieser Betrag sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in fast allen Kantonen beim Empfänger steuerbefreit. Als logische Schlussfolgerung können diese Beiträge beim Zahlungspflichtigen nicht abgezogen werden.

34 Tod des Ehegatten

Gemeinsame
Veranlagung
bis zum
Todestag

Wenn jemand den Ehegatten verliert, muss eine neue Steuererklärung ausgefüllt werden. Bis zum Todestag besteht eine gemeinsame Veranlagung. Nachher wird der überlebende Ehegatte allein besteuert (ein einziges Erwerbseinkommen; Steuertarif für Alleinstehende; Wegfall allfälliger Verheiratetenabzüge usw.).

Bemerkung:

Im Kanton TI wird der überlebende Ehegatte für das Jahr des Todes zum Verheiratetentarif besteuert.

35 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbchaft) und Schenkung

Erbschaften und Schenkungen werden **nicht** der Einkommenssteuer, sondern der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellt.

Diese Vorgänge haben in den meisten Fällen eine entsprechende Vermehrung des steuerbaren Vermögens (und des daraus fliessenden Vermögensertrags) zur Folge, was dann zusätzlich eine Erhöhung der Vermögenssteuer sowie der Einkommenssteuer (letztere aufgrund des erwähnten Vermögensertrags) bewirkt.

4 EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN

41 Übertritt Lehre – Anstellung

Lehrabschluss Gewisse Kantone sehen für den Lohn von Auszubildenden Abzüge oder steuerfreie Beträge vor.



Der Übergang von Lehre zu Anstellung spielt für die Besteuerung grundsätzlich keine Rolle, da bei der Postnumerando-Bemessung das im betreffenden Jahr effektiv erzielte Einkommen als Berechnungsbasis herangezogen wird.

Beispiel:

Ende der Lehrzeit / Anstellung / Militärdienst

Ein Jugendlicher beendet am 30. Juni 2003 seine Lehre (Verdienst: 1'400 Franken/Monat). Ab 1. Juli arbeitet er bis zum Eintritt in die Rekrutenschule – Mitte Juli 2003 – zu einem Monatslohn von Fr. 3'200.– beim ehemaligen Lehrmeister weiter.

Während der vier Monate Rekrutenschule erhält er 50% seines Lohnes, d.h. insgesamt Fr. 6'400.–.

Nach der Rekrutenschule nimmt er seine frühere Tätigkeit wieder auf. Er verdient jetzt monatlich Fr. 3'500.–.

Wie erfolgt die Veranlagung 2003?

Übersicht	Monate	Franken
Lehrlingslohn 01.01. – 30.06.	6	8'400.–
Lohn seit Anstellung 01.07. – 15.07.	0.5	1'600.–
Rekrutenschule mit 50% Lohn 16.07. – 15.11.	4	6'400.–
Lohn nach Rekrutenschule 16.11. – 31.12.	1.5	5'250.–
Total		21'650.–

Er wird also für das Jahr 2003 auf 21'650 Franken besteuert.

Dadurch, dass die Steuererklärung für 2003 erst im Frühjahr 2004 ausgefüllt wird, ist es jedoch wahrscheinlich, dass die provisorischen Steuerrechnungen 2003 zu tief ausgefallen sind, da sich diese noch auf das Einkommen von 2002 (Lohn $12 \times 1'400 = 16'800$ Franken) stützten. Die steuerpflichtige Person wird in diesem Fall bei der definitiven Veranlagung für 2003 noch Steuern nachzahlen müssen, sofern sie für dieses Jahr nicht bereits höhere Ratenrechnungen beglichen hat.

42 Berufswechsel



Der Berufswechsel ist ein typisches Beispiel für ein Ereignis ohne steuerliche Folgen. Da mit der Postnumerando-Methode das effektiv erzielte Jahreseinkommen besteuert wird, hat ein Berufswechsel nur zur Konsequenz, dass die Einkommenssteuer höher oder tiefer ausfällt, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person im neuen Beruf mehr oder weniger verdient als vorher.

43 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Immer mehr Leute, vor allem Jugendliche, entscheiden sich eines Tages, ihre Erwerbstätigkeit für eine mehr oder weniger unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Einige verbringen diese Zeit im Ausland, andere bleiben in der Schweiz.

Beispiele:

Freiwillige Unterbrechung

- Ein Koch kündigt seine Stelle, um eine zweijährige Weltreise anzutreten. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz tritt er eine neue Stelle als Chef de Cuisine an.
- Ein Gymnasiallehrer nimmt einen sechsmonatigen unbezahlten Bildungsurlaub.
- Eine Ärztin schliesst wegen der Geburt ihres Kindes vorübergehend die Praxis.
- Ein Techniker nimmt einen einjährigen Urlaub, um als Mannschaftsmitglied des Schweizer Teams am America's Cup teilzunehmen.



Die Folgen eines solchen Erwerbsunterbruchs unterscheiden sich nach dem Kriterium, ob die steuerpflichtige Person während ihrer Abwesenheit den Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

431 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz

Fortwährende
Steuerpflicht
in der Schweiz

Dieser Fall bereitet steuerrechtlich keinerlei Schwierigkeiten: Die steuerpflichtige Person bleibt in der Schweiz normal steuerpflichtig, d.h. aufgrund ihres effektiv erzielten Jahreseinkommens (keine Umrechnung). Die Dauer ihres Erwerbsunterbruchs (mit oder ohne Landesabwesenheit) spielt dabei keine Rolle.

Beispiel:

Ein Gymnasiallehrer unternimmt eine siebenmonatige Weltreise und behält seinen Wohnsitz in der Schweiz bei:

1. Januar 2003 – 31. August 2003	monatlicher Verdienst: Fr. 8'000.–
1. September 2003 – 31. März 2004	Erwerbsunterbruch
1. April 2004 – 31. Dezember 2004	Wiederaufnahme der Arbeit als Gymnasiallehrer in einer Privatschule. Monatlicher Verdienst: Fr. 9'000.–

Steuerjahr 2003:

Das massgebende Einkommen ist sein effektiv erzielttes Jahreseinkommen von 2003: Fr. 64'000.– (8 x Fr. 8'000.–).

Steuerjahr 2004:

Die steuerpflichtige Person wird nach ihrer Rückkehr in die Schweiz erneut auf ihrem effektiv erzielten Jahreseinkommen besteuert: Fr. 81'000.– (9 x Fr. 9'000.–).

432 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz

Wohnsitz-
verlegung
ins Ausland

Damit eine Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird, muss die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen (vgl. Ziffer 12). Was geschieht nun, wenn sie nach einer gewissen Zeit in die Schweiz zurückkehrt?

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person verlässt die Schweiz am 1. März 2003, da sie eine Stelle im Ausland angenommen hat. Sie gibt dabei ihren Schweizer Wohnsitz auf (= Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland). Somit endet ihre Steuerpflicht in der Schweiz, und sie muss folglich in der Schweiz keine Steuern mehr bezahlen, es sei denn, sie besitze hier weiterhin Vermögenswerte – wie z.B. ein Grundstück.

- **Rückkehr nicht in demselben Jahr:**

Für das Einkommen bis Ende Februar 2003 wird sie in der Schweiz besteuert. Zur Satzbestimmung müssen die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden.

Im September 2004 gibt sie ihre Auslandstelle auf und kehrt mit ihrer Familie in die Schweiz zurück (= Neueintritt in die Steuerpflicht). Sie wird aufgrund ihres im 2004 effektiv erzielten Einkommens neu veranlagt. Zur Steuersatzbestimmung müssen auch hier die periodischen Einkommensbestandteile auf ein Jahr umgerechnet werden.

Es spielt dabei keine Rolle, ob sie in ihren alten Wohnsitzkanton zurückkehrt oder nicht.

- **Rückkehr in demselben Jahr:**

Am 1. Oktober 2003 kehrt die steuerpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen mit ihrer Familie in die Schweiz zurück:

a) in denselben Kanton:

In den meisten Kantonen wird die steuerpflichtige Person für das ganze Jahr 2003 besteuert, aber nur auf ihrem ab dem 1. Oktober bis Ende 2003 effektiv in der Schweiz erzielten Einkommen (ohne Jahresumrechnung), denn auf dem bis am 1. März 2003 verdienten Einkommen hatte sie bereits vor ihrem Wegzug ins Ausland die Steuern bezahlt.

Das im Ausland (ab März bis Ende September) erzielte Einkommen sollte normalerweise im Ausland versteuert worden sein. Das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen enthält die für den Einzelfall erforderlichen Informationen.

b) in einen anderen Kanton:

Der Wegzugskanton hat für das bis Ende Februar 2003 erzielte Einkommen eine Veranlagung vorgenommen (Vorgang wie bei der Rückkehr nicht in demselben Jahr).

Der Zuzugskanton nimmt eine Neuveranlagung vor, indem er die steuerpflichtige Person aufgrund ihres effektiv erzielten Einkommens (zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2003) besteuert. Zur Satzbestimmung müssen wiederum die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden.

Es gibt aber Ausnahmen:

In den Kantonen **GR, TI, VD, VS** und **GE** werden auch bei Rückkehr in denselben Kanton (Fall a) zwei unterjährige Steuerveranlagungen vorgenommen: die erste vom 1. Januar bis Ende Februar 2003, die zweite vom 1. Oktober bis am 31. Dezember 2003 (also gemäss Fall b). Die periodischen Einkommensbestandteile werden in beiden Fällen auf ein Jahr umgerechnet.

44 Veränderung der Einkommensverhältnisse

441 Veränderung des Beschäftigungsgrads

Es kommt öfters vor, dass eine steuerpflichtige Person aus irgendeinem Grund ihre Erwerbstätigkeit erhöht oder verringert, was fast immer auch mit einer entsprechenden Einkommensveränderung verbunden ist.

Da sich die provisorischen Steuerraten für das laufende Jahr aber auf die Einkommensverhältnisse des Vorjahres stützen, werden diese Raten je nach Veränderung zu hoch (wenn der Beschäftigungsgrad vermindert wurde) oder zu tief (wenn der Grad erhöht wurde) ausfallen.

Der neuen finanziellen Situation wird grundsätzlich erst nach Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen (siehe auch nachstehende Bemerkung).

442 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit ist die steuerpflichtige Person gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen.

Da die Arbeitslosenentschädigung tiefer ausfällt als das vorher erzielte Einkommen (meistens 80% des vorherigen Lohns), bedeutet die Arbeitslosigkeit in der Regel eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse. Die Steuern sind aber dennoch zu bezahlen.

Auch hier kann der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen werden. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während dem laufenden Steuerjahr in den allermeisten Fällen zu hohe provisorische Steuerraten bezahlen (siehe auch nachstehende Bemerkung).

Bemerkung:

Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse aus oben genannten Gründen kann die steuerpflichtige Person in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen. Dieser Antrag kann je nach Kanton in schriftlicher Form oder telefonisch gestellt werden.

Anpassung der
provisorischen
Steuerraten

Ausnahmen

- *Im Kanton **BS** ist dies nicht notwendig, da die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Steuererklärung den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag selbst ausrechnen. Diesen müssen sie bis am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres bezahlen (= Fälligkeitsdatum). Eventuelle Einkommensveränderungen während der Steuerperiode sind dabei schon berücksichtigt. Die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung erfolgt später.*
- *Auch im Kanton **BL** ist keine Meldung erforderlich, da die Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahres (im Normalfall) acht leere Einzahlungsscheine mit einem provisorischen Zahlungsvorschlag erhalten. Falls sich ihre Einkommensverhältnisse ändern, können sie diesem Umstand selbst Rechnung tragen, indem sie ihre Raten auf den Einzahlungsscheinen gegen oben oder unten anpassen.*

- *Im Kanton **TI** hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, anstatt der von der Steuerbehörde berechneten provisorischen Steuerraten «freie» Raten zu bezahlen (welche sie selbst oder mit Hilfe der Steuerbehörde auf Grund des erwarteten Einkommens berechnet).*
- *Im Kanton **NE** kann die steuerpflichtige Person mittels Spezialformular eine Anpassung der provisorischen Steuerraten verlangen, wenn die kantonale und kommunale Steuer des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr um mindestens 10% abweicht.*

45 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

• Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit

Ende der
Erwerbstätigkeit

Es kann sich sowohl um die Aufgabe einer **Vollzeit-** oder **Teilzeit-Erwerbstätigkeit** handeln. Diese Aufgabe hat keine steuerrechtlichen Folgen, ausser dem Umstand, dass sich das steuerbare Einkommen und dementsprechend die Steuerrechnung verringern.

Beispiel:

Eine verheiratete Frau gibt ihre Erwerbstätigkeit auf, weil sie ein Kind erwartet. Während bisher das Gesamteinkommen beider Ehepartner besteuert wurde, bildet neu nur noch das Erwerbseinkommen des Ehemannes die Bemessungsgrundlage.

Sobald die Ehefrau ihre Arbeit aufgibt, ist es von Vorteil, die Steuerverwaltung sofort davon in Kenntnis zu setzen, damit die provisorischen Steuerrechnungen den neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden können.

• Aufgabe einer Nebenerwerbstätigkeit

Die Folgen sind dieselben wie bei Aufgabe einer Haupterwerbstätigkeit, d.h. die steuerpflichtige Person sollte die Steuerbehörde davon in Kenntnis setzen.

Bemerkung:

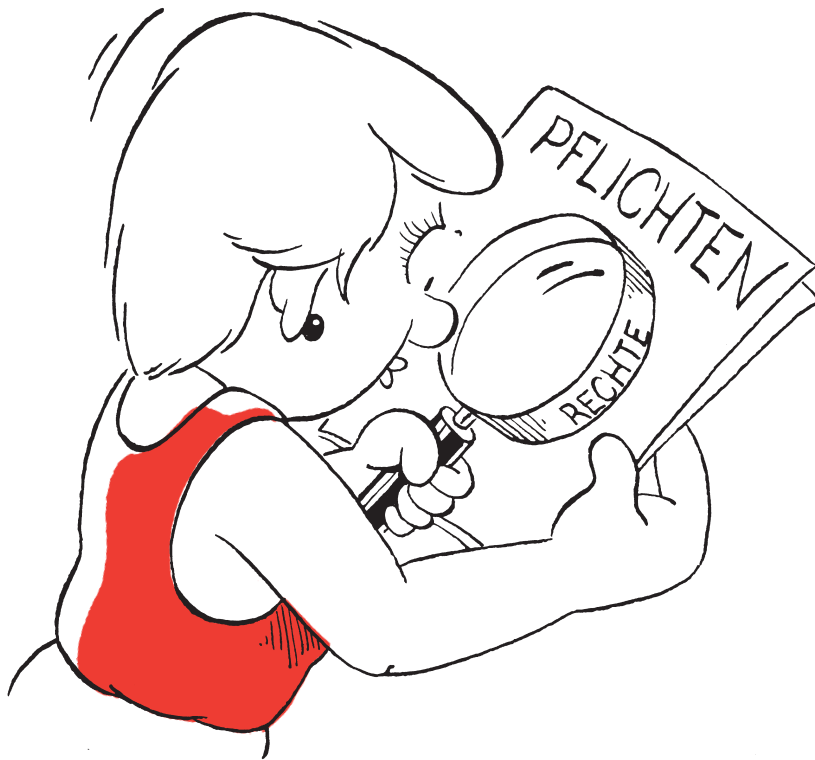
Anpassung der
provisorischen
Steuerraten

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit kann die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung sofort davon in Kenntnis setzen zwecks Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen.

*Was die Kantone **BL**, **BS**, **TI** und **NE** anbelangt, siehe Bemerkung Ziffer 442.*

Notizen:

DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER STEUERZAHLER/INNEN



Die Pflichten

- Die erste Pflicht der Steuerzahler/innen ist das rechtzeitige

Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung.

Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, in der Regel noch mit einer Busse, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Schlimmer noch: Sollte sie im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.

Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden.

- Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen

wahr und vollständig

sein.

Verschwiegene, falsche, unvollständige oder unwahre Angaben werden mit Bussen oder gar Gefängnis bestraft.

- Arbeitnehmer/innen haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten

Lohnausweis

beizulegen.

In den Kantonen **BE** und **JU** ist dies jedoch nur notwendig, wenn die steuerpflichtige Person bei einem ausserkantonalen Arbeitgeber angestellt ist. Innerkantonale Arbeitgeber übermitteln den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt.

- Die Steuererklärung ist

von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen,

selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind.

Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben.

-
- Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für beteiligte Personen (z.B. Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Treuhänder) eine

Auskunftspflicht.

- Die Frist, innert welcher die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel

30 Tage.

Wer aus triftigen Gründen die Frist nicht einzuhalten vermag, stellt ein Gesuch um Fristerstreckung.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.

- Die wichtigste Pflicht bleibt die

Zahlungspflicht. ⁶⁾

Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet.

Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch Verzugszinsen (im Kanton UR auch Ausgleichszinsen genannt).

Bei Zahlungsschwierigkeiten sind gewisse Erleichterungen möglich (siehe S. 25).

6) Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

Die Rechte

- Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das

Recht auf eine **Begründung** der Abweichungen.

Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese zu richten ist.

- Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich

Einsprache

erheben.

- Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantonssteuern kann

Rekurs bzw. Beschwerde

und betreffend direkte Bundessteuer

Beschwerde

bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekurskommission bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In rund der Hälfte der Kantone ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

- Was die **direkte Bundessteuer** betrifft, können **Beschwerdeentscheide** der letzten kantonalen Instanz mit einer

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

an das **Bundesgericht** weitergezogen werden.

-
- Betreffend **Kantonssteuern** unterliegen **Entscheide** der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 73 des Steuerharmonisierungsgesetzes der

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

an das Bundesgericht.

Zusätzlich kann das Bundesgericht mit einer

staatsrechtlichen Beschwerde

angerufen werden, wenn verfassungsmässig garantierte Rechte verletzt wurden (z.B. Rechtsgleichheit, Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung).

- Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine

Revision,

d.h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides beantragt werden.

Ausfüllen der Steuererklärung:

EINIGE RATSCHLÄGE ...

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist viel einfacher als immer wieder behauptet wird. Ehepaare haben zudem eine Gelegenheit, gemeinsam die finanziellen Verhältnisse anzuschauen und zu besprechen.

Mit einigen Vorkehrungen spart man sich Unannehmlichkeiten. Hier einige Ratschläge:



= Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle notwendigen

Unterlagen.

Zum Ausfüllen der Steuererklärung benötigen Sie insbesondere:

- den **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt),
- die **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** von Bank-, Post- und anderen Guthaben,
- die **Wertschriftenverzeichnisse** (von der Bank),
- die **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen**.

Wichtig für die **Abzüge**

- Bescheinigungen für **Beiträge an Versicherungskassen** (Krankenkassen-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherungsbeiträge);
- Bescheinigungen für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule);
- Belege über **Weiterbildung, Umschulung** oder berufliche **Zusatzausbildung**;
- Belege über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen;
- Belege über **Heil- und Pflegekosten**.

= Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung die

WEGLEITUNG,

welche der Steuererklärung beigelegt ist. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten des Steuerformulars.



- = Benützen Sie beim Ausfüllen zunächst die der Steuererklärung beigelegten

Doppel (wenn vorhanden)

aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung, und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

- = Ausgefüllt werden zuerst die

Hilfsformulare (Beilageblätter):

- Auf dem

Wertschriftenverzeichnis

wird gleichzeitig ein Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt. Die 35% Verrechnungssteuer wurden Ihnen im Verlauf der Bemessungsperiode von den Zinserträgen aus Bankguthaben und Wertschriftenanlagen abgezogen. Dieser Betrag wird Ihnen in der Regel auf die zukünftige Steuerrechnung angerechnet oder in gewissen Fällen zurückerstattet.

- Im

Schuldenverzeichnis

sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum **Abzug** zugelassen.

Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie werden zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens vom Vermögensbestand abgezogen.

- Betreffend

Berufskosten

können Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Auslagen für Schichtarbeit, mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten usw. abgezogen werden.

- = Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden.

- = Neben den oben erwähnten Abzügen sind diverse andere vom Gesetz vorgesehene

Sozialabzüge

zu beachten:

- Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug
- Kinderabzug
- Drittbetreuungsabzug
- Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen
- u.a.m.

- = Vergessen Sie Ihre

Unterschrift

nicht, auch wenn ein Treuhänder Ihre Steuererklärung ausgefüllt hat!

- = Die Steuererklärung ist mit den nötigen Beilagen

innert der angegebenen Frist

einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem noch eine Ordnungsbusse.

Die Ermessenseinschätzung führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.

- = Sollten trotz allem noch

Fragen

auftauchen, können Sie jederzeit bei der kantonalen Steuerverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung Auskunft einholen.

Bemerkung:

Fast alle Kantone bieten im Internet ihre Dienste an und stellen zum Ausfüllen der Steuererklärung eine CD-ROM zur Verfügung. Einige von ihnen ermöglichen sogar, die Steuererklärung online auszufüllen und der Steuerverwaltung zuzusenden.

LEHRMITTEL ZU DEN STEUERN

Neben dieser Broschüre sind von der **Informationsstelle für Steuerfragen** eine Anzahl anderer Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer Sprache) erarbeitet worden, zum Beispiel:

- Die **Broschüre «Das schweizerische Steuersystem»**: Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar. Ergänzt wird sie durch einen statistischen Teil mit den Steuerbelastungen für natürliche und juristische Personen in den verschiedenen Kantonen.
- Das **Dossier STEUERINFORMATIONEN**: Dieses zweibändige Dossier bietet einen detaillierten Einblick in das schweizerische Steuersystem und ist für Schulbibliotheken als Nachschlagewerk sehr geeignet.

Diese didaktischen Mittel für den staatsbürgerlichen Unterricht über das Fiskal- und Steuerwesen können auf Internet unter

www.estv.admin.ch/data/ist/d/index.htm

gratis eingesehen und bestellt werden. Weiter stehen sie bei verschiedenen Schuldokumentationszentralen und Lehrmittel-Verleihstellen zur Verfügung; sie können aber auch unentgeltlich bei der **Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031/322 70 68)** bezogen werden.

ADRESSEN DER STEUERVERWALTUNGEN

Kontaktadressen: Im folgenden Verzeichnis finden Sie die Adressen der kantonalen Steuerämter sowie diejenige der Informationsstelle für Steuerfragen in Bern.

Steuervorträge: Lehrkräfte, die einen Steuervortrag an ihrer Schule organisieren wollen, können sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

Bern:	Adresse:	Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstr. 65, 3003 Bern
	Materialbezug und Auskünfte:	Tel. 031/322 70 68, Fax 031/322 73 49 (Lehrmittel, Broschüren «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige» und «Das schweizerische Steuersystem»)
	E-Mail:	ist@estv.admin.ch
	Internet:	www.estv.admin.ch/data/ist/d/index.htm (Rubrik: «Dokumentation» bzw. «Bestellungen»)

Aarau (AG)	Adresse:	Kantonales Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
	Telefon:	062/835 25 30
	Fax:	062/835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.steuern.ag.ch

Altdorf (UR)	Adresse:	Amt für Steuern, Haus Winterberg, 6460 Altdorf
	Telefon:	041/875 22 44
	Fax:	041/875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch

Appenzell (AI)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, 9050 Appenzell
	Telefon:	071/788 94 01
	Fax:	071/788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.steuern.ai.ch

Basel (BS)	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061/267 81 81
	Fax:	061/267 96 25
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch

Bellinzona (TI)	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091/814 39 58
	Fax:	091/814 44 88
	E-Mail:	dfc-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch/fisco

Bern (BE)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Münstergasse 3, 3011 Bern
	Telefon:	Infolinie: 0848 844 411
	Fax:	031/633 40 10
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.sv.fin.be.ch

Chur (GR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081/257 21 21
	Fax:	081/257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch

Delsberg (JU)	Adresse:	Service cantonal des contributions, Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032/420 55 30
	Fax:	032/420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/services/ctr/m-ctr.htm

Frauenfeld (TG)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	052/724 11 11
	Fax:	052/724 14 00
	E-Mail:	romi.straumann@kttg.ch
	Internet:	www.tg.ch/steuern

Freiburg (FR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026/305 11 11
	Fax:	026/305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch/scc/

Genf (GE)	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022/327 70 00
	Fax:	022/327 55 97
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch/df

Glarus (GL)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055/646 61 50
	Fax:	055/646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch

Herisau (AR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071/353 62 90
	Fax:	071/353 63 11
	E-Mail:	kstv@kstv.ar.ch
	Internet:	www.ar.ch

Lausanne (VD)	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021/316 21 21
	Fax:	021/316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch

Liestal (BL)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061/925 51 11
	Fax:	061/925 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@fkd.bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch

Luzern (LU)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041/228 51 11
	Fax:	041/228 66 37
	E-Mail:	stv@lu.ch
	Internet:	www.steuernluzern.ch

Neuenburg (NE)	Adresse:	Service cantonal des contributions, Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032/889 64 20
	Fax:	032/889 60 85
	E-Mail:	ServiceContributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots

Sarnen (OW)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041/666 62 94
	Fax:	041/666 63 13
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch

Schaffhausen (SH)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052/632 71 11
	Fax:	052/632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch

Schwyz (SZ)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041/819 11 24
	Fax:	041/819 23 49
	E-Mail:	stv.fd@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch/rv/index.html

Sitten (VS)	Adresse:	Service cantonal des contributions, Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027/606 24 50
	Fax:	027/606 24 53
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch

Solothurn (SO)	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032/627 87 87
	Fax:	032/627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueramt.so.ch

Stans (NW)	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041/618 71 27
	Fax:	041/618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch

St. Gallen (SG)	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	071/229 41 21
	Fax:	071/229 41 02
	E-Mail:	dienste@ksta.sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch

Zug (ZG)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041/728 33 11
	Fax:	041/728 26 99
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch/tax

Zürich (ZH)	Adresse:	Kantonales Steueramt, Walcheplatz 1, 8090 Zürich 1
	Telefon:	043/259 11 11
	Fax:	043/259 42 87
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steueramt.zh.ch

STICHWORTVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Abzüge:	
Einkommen	10
Vermögen	13
Adressen der Steuerverwaltungen	63
Alimente	42
Arbeitslosigkeit	50
Aufnahme der Erwerbstätigkeit	36
Aufgabe der Erwerbstätigkeit	51
Ausbildungskosten	10
Auslandaufenthalt	48
Bemessungsperiode	19
Behinderungskosten	10
Berechnungsmethode	28
Berufswechsel	46
Bund	3
Einkommen:	
Abzüge	10
Arten	16
Steuer	10
Steuerbares Einkommen	11/16
Einmalige Steuern	18
Erbschaft	44
Erlass	25
Föderalismus	2/3
Gemeinden	4
Heirat	38
Jugendliche (bei Mündigkeit)	35
Kantone	4
Kirchensteuer	23
Krankheitskosten	10
Lehre (Übertritt zur Anstellung)	45
Lehrmittel	62
Minderjährige	32
Periodische Steuern	18
Pflichten der Steuerzahler/innen	54
Postnumerando	20
Raten	24

	<u>Seite</u>
Rechte der Steuerzahler/innen	56
Scheidung	41
Schenkung	44
Steuerbezug	24
Steuererklärung (einige Ratschläge)	58
Steuerermittlung	21
Steuerfuss	22
Steuerharmonisierung	5
Steuerperiode	19
Steuersatz	22
Steuersystem	2
Steuerveranlagung:	
Ordentliche	7
Verfahren	7
Erstmalige	28
Stundung	25
Tod des Ehegatten	44
Trennung:	
Gerichtliche	41
Tatsächliche	41
Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr	29
Umschulungskosten	10
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	47
Veränderung der Einkommensverhältnisse:	
Veränderung des Beschäftigungsgrads	50
Veränderung wegen Arbeitslosigkeit	50
Vermögen:	
Abzüge	13
Arten	17
Steuer	13
Steuerbares Vermögen	14
Weiterbildungskosten	10
Wohnaufenthalter/innen	8
Wohnsitz	8
Zahlungsschwierigkeiten	25
Zeitliche Bemessung	18
Zuzug:	
Aus dem Ausland	31
Aus einem anderen Kanton	31